

Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 16. Februar 1951	Nr. 7
------	--	-------

Tag	Inhalt:	Seite
24. 1. 51	Bekanntmachung beamtenrechtlicher Vorschriften in der Bundesfassung	87
	1. Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung	88
	2. Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten	90
	3. Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten	94
	4. Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte	97
	5. Verordnung über die Berücksichtigung der Zeit der Verwendung eines Beamten in außer-europäischen Ländern und auf Seereisen in außerheimischen Gewässern	97
	6. Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts	97
	7. Ausführungsbestimmungen (AB) zu Abschnitt VIII des Deutschen Beamtengesetzes	99
	8. Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz)	109
	9. Durchführungsverordnung zum Erstattungsgesetz	111
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	113

In Teil II, Nr. 2, ausgegeben am 15. Februar 1951, sind verkündet: Gesetz über Schifferdienstbücher — Zweites Gesetz über Rheinschifferpatente. Außerdem ist das Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz), verkündet in BGBl. I S. 79, nachgedruckt.

Bekanntmachung beamtenrechtlicher Vorschriften in der Bundesfassung.

Vom 24. Januar 1951.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) werden

1. die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung vom 14. Oktober 1936,
2. die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939,
3. die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937,
4. die Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 3. Mai 1938,
5. die Verordnung über die Berücksichtigung der Zeit der Verwendung eines Beamten in außer-

europäischen Ländern und auf Seereisen in außerheimischen Gewässern vom 2. August 1937,

6. Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933,

7. die Ausführungsbestimmungen (AB) zu Abschnitt VIII des Deutschen Beamtengesetzes vom 30. Juni 1937,

8. das Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937,

9. die Durchführungsverordnung zum Erstattungsgesetz vom 29. Juni 1937

in der für die Beamten und Richter des Bundes geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Bonn, den 24. Januar 1951.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

Vorbemerkung:

In den nachfolgenden Vorschriften in der Bundesfassung bedeuten:

a) Kleindruck: gegenwärtig gegenstandslose Vorschriften;

b) Kursivdruck: Änderung des Wortlautes infolge veränderter staatsrechtlicher Verhältnisse (§ 2 des Bundespersonalgesetzes vom 17. 5. 1950);

c) „. . .“ oder „(entfällt)“: Wegfall von Vorschriften infolge veränderter staatsrechtlicher Verhältnisse (§ 2 des Bundespersonalgesetzes vom 17. 5. 1950).

Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung

vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893)

in der nach § 2 Buchstabe a des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) geltenden Fassung.

(1) (entfällt)

(2) Diese Reichsgrundsätze sind bestimmt, der Erfüllung der Staatsaufgaben durch eine geordnete und gerechte Personalverwaltung zu dienen, die in ihrer finanziellen Auswirkung der Leistungskraft der Nation angepaßt ist. Sie binden alle Bundes-...behörden.

Grundbegriffe

§ 1

Im Sinne dieser Bestimmung gilt
als Einstellung eine Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten,
als Anstellung eine Ernennung unter erstmaliger Einweisung in eine Planstelle,
als Beförderung eine Ernennung unter Einweisung in eine neue Planstelle mit höherem Endgrundgehalt.

Einstellung

§ 2

Eingestellt wird nur, wer die Voraussetzungen der beamtenrechtlichen Bestimmungen für das zu übertragende Amt erfüllt.

Anstellung

§ 3

(1) Niemand darf in einem Amte angestellt werden, das nach Maßgabe der Besoldungsordnung höher zu bewerten ist als die Eingangsstelle der betreffenden Laufbahn.

(2) Besoldungsgruppen, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn zu durchlaufen sind, dürfen im Wege der Beförderung nicht übersprungen werden.

§ 4

(1) Die Anwärter für den höheren Dienst (Bau-, Gerichts-, Medizinal-, Regierungs-, Studien-, Veterinärassessoren u. dgl.) können erst nach Ablegung der für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Staatsprüfungen eingestellt werden.

(2) Sie sollen nicht vor Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im Bundes-, Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst, gerechnet vom Tage des Bestehens der Abschlußprüfung (Großen Staatsprüfung) ab, in der planmäßigen Eingangsstelle ihrer Laufbahn (Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2) angestellt werden. Auf diese Dienstzeit kann bis zu zwei, bei Anwärtern des höheren Dienstes die nicht der Gerichts- oder Verwaltungslaufbahn zugehören (Bau-, Medizinal-, Studien-, Veterinärassessoren u. dgl.) bis zu drei Jahren die Zeit angerechnet werden

die sie nach Ablegung der Abschlußprüfung ihrer Laufbahn in einem ihrer Vorbildung entsprechenden Beruf verbracht haben.

(3) (entfällt)

(4) Anwärter für den höheren Dienst sollen vor ihrer Anstellung in der planmäßigen Eingangsstelle (Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2) mindestens die Hälfte ihrer Dienstzeit seit ihrer Einstellung bei Behörden der Außenverwaltung abgeleistet haben.

(5) (entfällt)

§ 5

Personen im privatrechtlichen Dienstverhältnis oder aus freien Berufen, die die vorgeschriebenen Staatsprüfungen für die Einstellung in den höheren Dienst nicht abgelegt haben, dürfen in der planmäßigen Eingangsstelle des höheren Dienstes erst nach einer mindestens dreijährigen Tätigkeit im Bundes-, Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst und erst in einem Lebensalter von mindestens 32 Jahren angestellt werden.

§ 6

Anstellungen in den Obersten Bundes-...behörden dürfen erst nach mindestens einjähriger Tätigkeit in der betreffenden Behörde erfolgen.

§ 7

(1) Die Anwärter für den gehobenen Dienst können erst nach einer außerplanmäßigen Dienstzeit von mindestens drei Jahren angestellt werden, die aus Arbeitern und Angestellten hervorgegangenen Diätare und die mittleren Techniker schon vorher, wenn sie ein Lebensalter von 27 Jahren erreicht haben. . . .

(2) Personen im privatrechtlichen Dienstverhältnis oder aus freien Berufen müssen das 27. Lebensjahr erreicht haben, wenn sie ohne außerplanmäßige Dienstzeit angestellt werden sollen.

(3) (entfällt)

Beförderung

§ 8

Befördert kann nur der Beamte werden, der neben restloser Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten

a) (entfällt)

b) (entfällt)

c) nach seinen dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten den Anforderungen des höheren Amtes voll entspricht. Das Dienstalter allein rechtfertigt eine Beförderung in keinem Falle.

§ 9

Mehrere Beförderungen desselben Beamten innerhalb eines Jahres sind nicht zulässig.

§ 10

Einem Beamten in der planmäßigen Eingangsstelle des höheren Dienstes (Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2) oder in einer Stelle der Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 1 darf ein Amt der Reichsbesoldungsgruppe A 2 b oder A 2 a nur nach einer Mindestdienstzeit von drei Jahren in diesen Stellen verliehen werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Einweisung in die Planstelle. Sofern die dienstlichen Leistungen es als gerechtfertigt erscheinen lassen, kann die Oberste Bundesbehörde auf diese Zeit bis zu eineinhalb Jahren die Dienstzeit anrechnen, die der betreffende Beamte über vier Jahre hinaus im Bundes-, Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst als Anwärter für den höheren Dienst oder in einer entsprechenden Stellung zurückgelegt hat.

§ 11

Die Beförderung eines Beamten bei Behörden der Außenverwaltung zu einem Amt, das den Reichsbesoldungsgruppen A 1 a und b oder den entsprechenden Gruppen in allen anderen Teilen des öffentlichen Dienstes zuzurechnen ist, hat, soweit es sich nicht um politische Beamte handelt, zur Voraussetzung eine Mindestdienstzeit von insgesamt vier Jahren in einer planmäßigen Eingangsstelle der Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2 und in einer höheren Besoldungsgruppe A 2 c 1, A 2 b, A 2 a.

§ 12

(1) Die Beförderung zum Ministerialrat hat zur Voraussetzung eine Mindestdienstzeit von sechs Jahren als planmäßiger Beamter in einer Planstelle der Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2 (oder A 2 c 1) und A 2 b, A 2 a oder darüber. Der Beförderung muß eine mindestens einjährige Dienstzeit in der Obersten Bundesbehörde vorausgehen.

(2) Um zu gewährleisten, daß der Ministerialrat die für eine Oberste Bundesbehörde notwendige Vielseitigkeit, den praktischen Blick, die aus eigener Tätigkeit gewonnene Erfahrung in der Auswirkung der gesetzlichen Vorschriften und aus unmittelbarer Fühlungnahme im Dienstverständnis für das Volkswohl hat, hat der Beamte von dieser Gesamtdienstzeit von sechs Jahren mindestens die Hälfte bei Behörden der Außenverwaltung abzu leisten. . . .

(3) Anwärter des höheren Dienstes sowie jüngere Planbeamte des höheren Dienstes in Eingangsstellen, die als Hilfsarbeiter in eine Oberste Reichsbehörde einberufen sind oder dort eine Planstelle innehaben, sollen in dieser Behörde, auch wenn sie nach Ablegung der Abschlußprüfung ihrer Laufbahn bereits drei Jahre in der Außenverwaltung tätig waren, nicht belassen werden, bis sie zu einer Ministerialratsstelle herangewachsen sind. Sie haben vielmehr zuvor mindestens ein Jahr die in den Obersten Reichsbehörden gewonnenen Kenntnisse in der praktischen Arbeit der Behörden der Außenverwaltung zu erproben.

(4) Die eingehende Durchbildung des Ministerialrats verlangt in jedem Fall ein Mindestlebensalter von 35 Jahren.

§ 13

(entfällt)

§ 14

Beamte sollen innerhalb von drei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze in höhere Gruppen nur

befördert werden, sofern zwingende sachliche Bundesinteressen dafür vorliegen, die von den Bundesministern des Innern und der Finanzen anerkannt werden.

§ 15

(1) Die Beförderung von Beamten des gehobenen Dienstes in Eingangsstellen des höheren Dienstes hat eine Dienstzeit im Bundes-, Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst von mindestens 20 Jahren und ein Lebensalter von 40 Jahren zur Voraussetzung.

(2) Solche Beförderungen können nur erfolgen, wenn

- a) ein früherer Beamter des mittleren Dienstes die Laufbahn auch des gehobenen Dienstes,
- b) ein Beamter des gehobenen Dienstes diese Laufbahn durchlaufen und sich in jeder Hinsicht bewährt hat.

§ 16

Eine Beförderung zum Amtsrat oder Amtmann hat eine Dienstzeit im Bundes-, Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst von mindestens 15 Jahren und ein Lebensalter von 35 Jahren zur Voraussetzung.

Ausnahmen

§ 17

(1) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen können von den Vorschriften der §§ 3 bis 7, 9 bis 12 Abs. 1 bis 3, § 15 Abs. 1 und § 16 Abweichungen zulassen. . . .

(2) (entfällt)

(3) Die Anträge auf Abweichung sind in dreifacher Ausfertigung zu stellen.

(4) (entfällt)

Schlußbestimmungen

§ 18

(1) (entfällt)

(2) Diese Reichsgrundsätze gelten nicht für Beamte, deren Amtstätigkeit ausschließlich wissenschaftlicher Art ist (Hochschulprofessoren, Dozenten, Mitglieder und Mitarbeiter an Forschungsinstituten oder dergleichen).

§ 19

Die Reichsminister des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, für bestimmte Verwaltungen und Beamtengruppen im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister für die Zeit bis zum 1. April 1940 Übergangsregelungen zu treffen.

§ 20

(1) Die Vorschrift des § 36 a der Reichshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Eine Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 17 zur Abweichung von den Reichsgrundsätzen schließt die nach § 36 a der Reichshaushaltsordnung notwendige Zustimmung nur ein, wenn dies besonders zum Ausdruck gebracht ist.

Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten

vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 371)

in der nach § 2 Buchstabe a des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) geltenden Fassung.

Zur einheitlichen Regelung der Laufbahnen aller deutschen Beamten verordnet die Reichsregierung auf Grund des § 164 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39), unbeschadet der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung . . . vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893) und der sie ergänzenden Bestimmungen vom 4. September 1937 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1453, *GMBl.* 1950 S. 78) . . ., was folgt:

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Diese Verordnung gilt für *Anwärter* . . .
 a) bis d) (*entfällt*)
 (2) (*entfällt*)
 (3) (*entfällt*)

§ 2

. . . Bei der Auswahl ist die persönliche Eignung und charakterliche Haltung maßgebend. . . .

§ 3

- (1) Die Bewerber müssen die Voraussetzungen erfüllen, die in dem § . . . 26 des Deutschen Beamtengesetzes und in der Durchführungsverordnung zum DBG vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669, *BGBl.* 1950 S. 733) zu § 27 vorgesehen sind.
 (2) Von Schwerbeschädigten . . . darf nur das für die betreffende Stelle erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden.

§ 4

- (1) In den Anforderungen für die Vor- und Fachbildung darf das Maß nicht überschritten werden, das nach §§ 14, 20, 26, 27 und 36 für die erstrebte Stelle vorgesehen ist.
 (2) Kein Bewerber darf vor anderen allein deshalb bevorzugt werden, weil er eine höhere Schul- oder Fachbildung besitzt, als für die Stelle verlangt wird.

§ 5

Die obersten Dienstbehörden können bestimmen, an wen die Bewerbungsgesuche zu richten sind.

§ 6

Die von den obersten Dienstbehörden hierfür bestimmten Stellen sollen in der Regel nur zum 1. April und zum 1. Oktober jedes Jahres Bewerber einberufen; ausnahmsweise können Einberufungen im Bedarfsfall auch außerhalb der festgesetzten Termine erfolgen.

§ 7

Die Laufbahnen der Beamten beginnen im allgemeinen mit einem Vorbereitungs- oder Probendienst.

§ 8

(1) Während der Vorbereitungszeit erhalten die *Anwärter* einen Unterhaltszuschuß nach den vom *Bundesminister* der Finanzen aufgestellten Grundsätzen. Außerdem sind ihnen Kinderzuschläge wie planmäßigen Beamten zu gewähren.

(2) (*entfällt*)

§ 9

Den *Anwärtern* ist beim Dienstantritt schriftlich zu eröffnen, daß sie bis zur Anstellung als Beamte auf Lebenszeit jederzeit entlassen werden können und daß das Bestehen von Prüfungen keinen Anspruch auf Anstellung oder Beförderung gibt. . . .

§ 10

Die Entlassung eines *Anwärters* ist durch die einberufende Stelle für den Schluß des laufenden Kalendermonats, spätestens am 15., auszusprechen. *Anwärter*, die sich Verfehlungen inner- oder außerhalb des Dienstes zuschulden kommen lassen, können fristlos entlassen werden.

§ 11

- (1) Die obersten Dienstbehörden erlassen für ihren Geschäftsbereich besondere Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die sich im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung halten müssen.
 (2) In ihnen sind insbesondere Gegenstand und Dauer der Ausbildung und Prüfung . . . zu bestimmen.
 (3) Neuerungen auf dem Gebiete der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind dem *Bundesminister* des Innern in zwei Abdrucken zur Kenntnis zu bringen.

II. Besondere Bestimmungen über die einzelnen Laufbahnen

§ 12

- (1) Der unmittelbare und mittelbare *Bundesdienst* ist in den einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst geschieden. Dieser Einteilung gemäß sind die einzelnen Beamtenlaufbahnen zu bilden. Bei Einrichtung neuer Laufbahnen sind der *Bundesminister* des Innern und der *Bundesminister* der Finanzen zu beteiligen.
 (2) Der für die Erlangung einer Planstelle vorgesehene außerplanmäßige Dienst gehört zu derselben Art des Dienstes, wie der in der Planstelle selbst.

A. Die Laufbahnen des einfachen Dienstes

§ 13

- Für den einfachen Dienst können zugelassen werden:
 a) (*entfällt*)
 b) *Anwärter*, die am Einstellungstage nicht jünger als 21 Jahre und an dem Tage, an dem sie den Antrag stellen, nicht älter als 40 Jahre sind.

§ 14

(1) Zum Eintritt in den einfachen Dienst ist es erforderlich, daß die Bewerber eine deutsche Volksschule mit hinreichendem Erfolg besucht haben. Ist es zweifelhaft, ob die geforderte Schulbildung vorhanden ist, so kann sie durch eine Vorprüfung festgestellt werden.

(2) Die obersten Dienstbehörden können im übrigen bestimmen, für welche Zweige ihrer Verwaltung Vorprüfungen abzulegen sind.

§ 15

(1) Neben der allgemeinen Bildung müssen die Bewerber für Stellen des technischen Dienstes die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die für die Stelle, um die sie sich bewerben, etwa gefordert werden.

(2) Der erforderliche Nachweis ist zu erbringen durch Zeugnisse

- a) über eine entsprechende praktische Tätigkeit von bestimmter Dauer, auf die die im technischen Dienst der *früheren* Wehrmacht oder in einer entsprechenden Dienstaufgabe des *früheren* Reichsarbeitsdienstes verbrachte Zeit anzurechnen ist, oder
- b) über die Gesellenprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder entsprechende Facharbeiterprüfung oder
- c) über die Meisterprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder die Maschinistenprüfung.

§ 16

Die Bewerber werden bei der Berufung als Beamte auf Probe in einer Planstelle der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn planmäßig angestellt. Sie führen, solange sie auf Probe angestellt sind, die für die Planstelle geltende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „auf Probe“.

§ 17

(1) Die Probezeit beträgt sechs Monate. Sie kann bis auf ein Jahr verlängert werden, wenn eine etwa vorgeschriebene Fachprüfung noch nicht abgelegt ist oder wenn Führung und Leistung nicht befriedigen, ohne daß bereits ein Grund zur Entlassung gegeben ist.

(2) Werden Stellen . . . mit Angestellten oder Arbeitern besetzt, die sich mehrere Jahre im Dienst der Verwaltung bewährt haben, so kann diese Zeit auf den Probendienst angerechnet werden.

§ 18

Nach erfolgreicher Probezeit ist den Beamten zu bestätigen, daß der Zusatz „auf Probe“ in ihrer Amtsbezeichnung wegfällt. Die Frage, ob sie Beamte auf Widerruf bleiben oder das Beamtenverhältnis in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln ist, wird hierdurch nicht berührt.

B. Die Laufbahnen
des mittleren Dienstes

§ 19

(1) Unmittelbar für den mittleren Dienst können zugelassen werden:

- a) (*entfällt*)
- b) *Anwärter*, die am Einstellungstage mindestens 21 Jahre alt und an dem Tage, an dem sie den Antrag stellen, nicht älter als 31 Jahre sind.

(2) Beamte des einfachen Dienstes können im Wege des Aufstiegs durch Beförderung in den mittleren Dienst gelangen, wenn sie die hierfür erforderliche persönliche Eignung besitzen und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst richtet sich ausschließlich nach dem dienstlichen Bedürfnis.

§ 20

(1) Zum unmittelbaren Eintritt in den mittleren Dienst ist es erforderlich, daß die Bewerber eine deutsche Volksschule mit gutem Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige allgemeine Bildung besitzen. Sie müssen ferner die für die Stelle geforderte handwerksmäßige, technische oder sonstige Fachbildung besitzen und diese nachweisen durch Zeugnisse

- a) über eine entsprechende Tätigkeit von bestimmter Dauer, auf die die im technischen Dienst bei der *früheren* Wehrmacht oder in einer entsprechenden Dienstaufgabe des *früheren* Reichsarbeitsdienstes verbrachte Zeit anzurechnen ist, oder
- b) über die Meisterprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder die Maschinistenprüfung oder
- c) über den erfolgreichen Besuch einer Fachschule.

(2) Die nach Absatz 1 erforderliche Vorbildung gilt bei *früheren* Versorgungsanwärtern als vorhanden, wenn sie die Abschlußprüfung I einer *früheren* Wehrmachtfachschule oder eine gleichwertige Prüfung an einer Fachschule des *früheren* Reichsarbeitsdienstes oder der Polizei bestanden haben.

(3) Ist es sonst zweifelhaft, ob die nach Absatz 1 geforderte Schulbildung vorhanden ist, so kann sie durch eine Vorprüfung festgestellt werden.

(4) Die obersten Dienstbehörden können im übrigen bestimmen, für welche Zweige ihrer Verwaltung sonst Vorprüfungen abzulegen sind.

(5) Für welche Fachrichtung die Bewerber den Nachweis zu erbringen haben, daß sie das Maschinenschreiben und die deutsche Kurzschrift kennen, bestimmen die obersten Dienstbehörden in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Bei *früheren* Versorgungsanwärtern gilt dieser Nachweis hinsichtlich der Kurzschrift als erbracht, wenn in dem Abschlußzeugnis die genügende Schreibfertigkeit in der deutschen Kurzschrift bescheinigt ist.

§ 21

Die Bewerber, die für den mittleren Dienst (§ 19 Abs. 1) zur Vorbereitung übernommen werden,

werden in das Beamtenverhältnis berufen. Sie führen die Dienstbezeichnung Anwärter mit der ihnen zukommenden zusätzlichen Fach- oder Laufbahngruppenbezeichnung (z. B. Zollanwärter, Assistentenanwärter, Werkmeisteranwärter usw.).

§ 22

(1) Die Vorbereitungszeit dauert in der Regel ein Jahr. Für den technischen Dienst sind die Sonderbestimmungen der einzelnen obersten Dienstbehörden maßgebend.

(2) Die im Beamten- oder Angestelltenverhältnis verbrachte Zeit kann auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn die Tätigkeit im gleichen Verwaltungszweig ausgeübt worden ist.

§ 23

Anwärter und zum Vorbereitungsdienst zugelassene Beamte des einfachen Dienstes haben am Schluß ihres Vorbereitungsdienstes der Prüfungsordnung gemäß die Prüfung für den mittleren Dienst abzulegen. Anwärter, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, werden entlassen; sie können jedoch, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, in den einfachen Dienst übergeführt werden. Beamte des einfachen Dienstes, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

§ 24

(1) Anwärter, die die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, werden unter Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu außerplanmäßigen Beamten im nichttechnischen Dienst mit der Dienstbezeichnung „Außerplanmäßiger Assistent“ und der zusätzlichen Fachbezeichnung, im technischen Dienst mit der entsprechenden, den Zusatz außerplanmäßig enthaltenden Dienstbezeichnung ernannt. Beamte des einfachen Dienstes, die die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, behalten ihre bisherige Amtsbezeichnung; sie können jedoch in Stellen des mittleren Dienstes beschäftigt werden.

(2) Die außerplanmäßige Dienstzeit der Assistenten . . . dauert mindestens drei Jahre. . . .

(3) Außerplanmäßige Assistenten werden, wenn Planstellen verfügbar sind, nach dem Prüfungsjahrgang, dem Prüfungsergebnis, ihrer praktischen Bewährung und nach dem Zeitpunkt der Einberufung in den Vorbereitungsdienst in einer Planstelle der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn angestellt. Planmäßige Beamte des einfachen Dienstes, die die Prüfung bestanden haben, werden nach den gleichen Grundsätzen in eine Planstelle der Eingangsgruppe des mittleren Dienstes befördert.

C. Die Laufbahnen des gehobenen Dienstes

§ 25

(1) Unmittelbar für den gehobenen Dienst können zugelassen werden:

a) (entfällt)

b) Anwärter, die an dem Tage, an dem sie den Antrag stellen, nicht älter als 30 Jahre sind.

(2) Beamte des mittleren Dienstes können zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst vorgeschlagen werden, wenn sie sich im Beamtendienst im allgemeinen mindestens vier Jahre besonders bewährt haben und zu erwarten steht, daß sie die für die neue Stelle vorgeschriebenen Prüfungen bestehen werden. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst richtet sich ausschließlich nach dem dienstlichen Bedürfnis.

§ 26

(1) Zum Nachweis der allgemeinen Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in den gehobenen nichttechnischen Dienst wird der Besitz des Abschlußzeugnisses einer anerkannten vollausgestalteten Mittelschule oder eines als vollausgestaltet anerkannten Aufbauzuges an einer Volksschule verlangt. Daneben können auch Bewerber zugelassen werden, die statt der im Satz 1 geforderten Abschlußzeugnisse

a) das Zeugnis des erfolgreichen Besuchs von sechs Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder von vier Klassen einer solchen in Aufbauform besitzen oder

b) das Zeugnis des erfolgreichen Besuchs einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Handelsschule mit zweijährigem Lehrgang oder höheren Handelsschule oder

c) das Zeugnis über die Abschlußprüfung II einer früheren Wehrmachtfachschule oder einer Fachschule des früheren Reichsarbeitsdienstes oder der früheren Schutzpolizei besitzen.

(2) Für welche Fachrichtung die Bewerber den Nachweis zu erbringen haben, daß sie die deutsche Kurzschrift kennen, bestimmen die obersten Dienstbehörden in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Bei früheren Versorgungsanwärtern gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn in dem Abschlußzeugnis die genügende Schreibfertigkeit in der deutschen Kurzschrift bescheinigt ist.

§ 27

Zum Nachweis der Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in den gehobenen technischen Dienst müssen die Bewerber das Reifezeugnis einer in *das im Bundesgebiet anerkannte Verzeichnis eingetragenen* höheren technischen Lehranstalt der geforderten Fachrichtung besitzen.

§ 28

(1) Die Bewerber, die für den gehobenen Dienst (§ 25 Abs. 1) zur Vorbereitung übernommen werden, werden in das Beamtenverhältnis berufen. Sie führen die Dienstbezeichnung Anwärter mit der zusätzlichen Fach- oder Laufbahngruppenbezeichnung (z. B. Inspektoranwärter, Steueranwärter usw.).

(2) Die obersten Dienstbehörden können bestimmen, daß die Bewerber . . . mit den im § 26 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe a und b genannten Abschlußzeugnissen in einer Lehrzeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren nachzuweisen haben, daß sie zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geeignet sind.

§ 29

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung des Bundesministers des Innern . . . zulässig.

(2) Für Beamte des mittleren Dienstes kann der Vorbereitungsdienst verkürzt werden, wenn sie während ihrer bisherigen Tätigkeit bereits insoweit hinreichende Kenntnisse, wie sie für die Prüfung zum gehobenen Dienst erforderlich sind, erworben haben.

§ 30

Anwärter und zum Vorbereitungsdienst zugelassene Beamte des mittleren Dienstes haben am Schluß des Vorbereitungsdienstes der Prüfungsordnung gemäß die Prüfung für den gehobenen Dienst abzulegen.

§ 31

Anwärter, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, werden entlassen. Sie können jedoch, wenn nach dem Urteil des Prüfungsausschusses und nach dem Ermessen der Verwaltung die nachgewiesenen Kenntnisse dazu ausreichen, in den mittleren Dienst übergeführt werden. Für den Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit gilt dann die Prüfung als für den mittleren Dienst bestanden. Beamte des mittleren Dienstes, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

§ 32

Anwärter, die die Prüfung bestanden haben, werden unter Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu außerplanmäßigen Beamten mit der Dienstbezeichnung „a. p. (außerplanmäßiger) Inspektor“ und der zusätzlichen Fachbezeichnung ernannt. Beamte des mittleren Dienstes behalten ihre Amtsbezeichnung, sie können jedoch in Stellen des gehobenen Dienstes beschäftigt werden.

§ 33

Außerplanmäßige Inspektoren werden, wenn Planstellen verfügbar sind, nach dem Prüfungsjahrgang, dem Prüfungsergebnis, ihrer praktischen Bewährung und nach dem Zeitpunkt der Einberufung in den Vorbereitungsdienst in einer Planstelle der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn angestellt. Planmäßige Beamte des mittleren Dienstes, die die Prüfung bestanden haben, werden nach den gleichen Grundsätzen in eine Planstelle der Eingangsgruppe des gehobenen Dienstes befördert.

§ 34

(entfällt)

D. Die Laufbahnen des höheren Dienstes

§ 35

Die Bewerber sollen nicht älter als 32, im technischen Dienst nicht älter als 35 Jahre sein.

§ 36

Soweit keine gesetzliche Regelung besteht, bestimmen die obersten Dienstbehörden für ihren Geschäftsbereich oder einzelne seiner Zweige, welche Prüfungen für die Übernahme in den höheren Dienst abgelegt werden müssen und wie der etwaige Vorbereitungsdienst gestaltet wird. Sie können besondere Prüfungen einrichten, soweit durch das Bestehen der allgemeinen Prüfungen dem Bedürfnis ihres Geschäftsbereichs nicht völlig genügt wird.

§ 37

Der Erlaß zusätzlicher Bestimmungen über die Dauer der Vorbereitungszeit und die Ablegung der Großen Staatsprüfung bleibt vorbehalten.

III. Fortbildung

§ 38

(1) Die dienstliche Fortbildung soll sicherstellen, daß die Beamten nach beendeter Ausbildung den immer steigenden dienstlichen Anforderungen gewachsen bleiben.

(2) Die Fortbildungseinrichtungen der Beamten, insbesondere die Verwaltungsakademien, sind nach Möglichkeit zu fördern.

(3) Weitere Regelung bleibt besonderer Verordnung vorbehalten.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 39

Als oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Verordnung gilt für . . . *bundesunmittelbare* Körperschaften des öffentlichen Rechts der für die allgemeine Staatsaufsicht zuständige Bundesminister.

§ 40

Ausnahmen von den Regeln dieser Verordnung bedürfen auch im Einzelfalle der Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen.

§ 41

(1) Bei der Durchführung dieser Vorschriften sollen Härten, die sich für die vorhandenen Beamten aus der Umbildung oder Neubildung von Laufbahnen ergeben können, vermieden werden.

(2) Übergangsbestimmungen können die obersten Dienstbehörden für ihren Geschäftsbereich mit Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen erlassen.

§ 42

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1939 in Kraft.

Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten

vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 753 mit Berichtigung Reichsgesetzbl. I S. 904)

in der nach § 2 Buchstabe a des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) geltenden Fassung.

Auf Grund des § 14 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird folgendes verordnet:

1

(1) Die Pflicht des Beamten zur vollen Hingabe seiner Arbeitskraft an den Dienstherrn schließt grundsätzlich die Übernahme von Nebentätigkeiten aus. Nebentätigkeiten, die auch im Rahmen des Hauptamts ausgeübt werden können, können nicht Gegenstand eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung sein. Diesem Gesichtspunkt ist bei jeder Übertragung einer Nebentätigkeit, notfalls durch Entlastung im Hauptamt Rechnung zu tragen.

(2) Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte darf die Genehmigung für eine Nebentätigkeit insbesondere nicht erteilt werden:

1. für eine Tätigkeit, die mit dem Ansehen der Beamtenschaft oder mit Rücksichten auf das Gemeinwohl nicht vereinbar ist;
2. für eine Tätigkeit, durch die der Beamte in einen den Handel, das Gewerbe, den Arbeitsmarkt oder die freien Berufe (Rechtsanwälte, Techniker usw.) nachteilig beeinflussenden Wettbewerb mit anderen geeigneten Personen tritt;
3. für eine Tätigkeit, die den dienstlichen Belangen widerspricht; dies ist insbesondere der Fall,
 - a) wenn die Tätigkeit die Zeit und die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß er in der Erfüllung seiner Verpflichtung, sich mit seiner ganzen Arbeitskraft dem Hauptamt zu widmen, behindert wird,
 - b) wenn zu befürchten ist, daß der Beamte durch die Tätigkeit mit seinen dienstlichen Pflichten in Widerstreit geraten könnte,
 - c) wenn der Beamte eine schiedsrichterliche oder Gutachtertätigkeit in einer Sache ausüben will, mit der eine Behörde des Verwaltungszweigs, dem der Beamte angehört, amtlich befaßt ist oder befaßt werden kann, es sei denn, daß eine Behörde das Gutachten fordert oder den Beamten als Schiedsrichter bestellt. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Dienstbehörde.
 Richter dürfen als Schiedsrichter nicht tätig sein, wenn die Abteilung, die Kammer oder der Senat, denen der Richter zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung angehört, mit der Sache befaßt ist oder befaßt werden kann;
4. für eine Tätigkeit, deren Vergütung der Höhe nach zu beanstanden ist.

2

Genehmigungspflichtig nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 ist eine Nebenbeschäftigung, bei der durch Arbeitsleistung eine Vergütung erzielt wird. Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldeswerten Vorteilen. Als Gegenleistung gilt nicht der Ersatz von baren Auslagen und Fahrkosten sowie die Bezahlung von Tagegeldern, welche die für Beamte gültigen Sätze nicht übersteigen. Eine Pauschalierung dieser Auslagen ist nicht zulässig.

3

Bei Nebenbeschäftigungen, die im Interesse von Verwandten ausgeübt werden (z. B. Nachlassangelegenheiten), soll die Genehmigung in der Regel erteilt werden.

4

(1) Die Genehmigung gilt in den Fällen, in denen sie erteilt werden darf, abgesehen von Nr. 5, allgemein als erteilt

- a) bei freundschaftlicher Hilfe geringen Umfangs, bei der keine Vergütung in Geld gewährt wird;
- b) bei Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs, für die Vergütungen im Werte bis zu vierzig Deutsche Mark monatlich gewährt werden. In diesen Fällen ist die Nebenbeschäftigung und die Höhe der Vergütung dem Dienstvorgesetzten zu melden.

(2) Auch eine solche Nebentätigkeit (Absatz 1 a und b) kann allgemein oder im Einzelfall aus dienstlichen Gründen untersagt werden. Liegt eine der Voraussetzungen der Nr. 1 vor, so ist die Ausübung der Nebentätigkeit zu untersagen.

(3) Über die Musikausübung von Beamten werden besondere Bestimmungen erlassen; bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

5

(1) Unter die Bestimmung des § 10 Abs. 2 Nr. 3 fallen nur Unternehmen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie Wirtschaftstreuhänder. Die Bestimmung gilt daher nicht für Gesellschaften, Genossenschaften oder in einer anderen Rechtsform betriebene Unternehmen, die ihrer Natur nach nicht auf Erwerb gerichtet, sondern gemeinnützig sind, wie gemeinnützige Wohnungsvereine sowie Vereinigungen, deren Aufgabe es ist, Belange der Volksgemeinschaft auf kulturellem, gesundheitlichem, künstlerischem und sportlichem Gebiet zu fördern, ferner nicht für solche Treuhänder, die in Gesetzen zur Wahrnehmung von Belangen der Allgemeinheit vorgesehen und als „Treuhänder“ bezeichnet sind, z. B. Treuhänder bei den Hypothekenbanken.

(2) Die Genehmigung zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ein sonstiges Organ eines Unternehmens, das einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, sowie zur Übernahme

einer Tätigkeit als Wirtschaftstreuhänder (Absatz 1 Satz 1) soll auch dann, wenn eine Vergütung nicht gezahlt wird, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Familienbesitz, Erbgang u. dgl.) erteilt werden.

(3) Die Genehmigung zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ein sonstiges Organ einer der im Absatz 1 Satz 2 genannten Gesellschaften oder Vereinigungen darf nur erteilt werden, wenn dem Beamten eine Vergütung in Höhe von höchstens vierzig *Deutsche Mark* im Monat gezahlt wird. Das gilt auch für Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

6

(1) Ärztlichen, tierärztlichen und zahnärztlichen Beamten ... kann die oberste Dienstbehörde die Ausübung der Privatpraxis aus dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf örtliche Belange genehmigen.

(2) Die Genehmigung zur Ausübung der Kassenpraxis darf ärztlichen und zahnärztlichen Beamten nur erteilt werden, wenn örtliche Verhältnisse dies unabweisbar fordern.

7

Die Übernahme eines Schiedsrichteramts oder einer Gutachtertätigkeit soll nur dann genehmigt werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Zuziehung des Beamten besteht oder andere geeignete Personen nicht zur Verfügung stehen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn eine solche Tätigkeit mehrmals in einem Jahre wiederholt werden soll. Dies gilt nicht für die schiedsrichterliche Tätigkeit von Richtern und für die Erstattung von Gutachten auf Anfordern eines Gerichts und von Gutachten von beamteten Ärzten.

8

Für einzelne Beamtengruppen kann die oberste Dienstbehörde die Einholung einer Genehmigung anordnen, auch wenn nach den allgemeinen Bestimmungen eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

9

(entfällt)

10

Wird die Genehmigung widerrufen, so soll dem Beamten zur Abwicklung seiner Tätigkeit eine angemessene Frist bewilligt werden.

11

(1) Für ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Öffentlicher Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst des *Bundes*, eines *Landes* oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Ver-

bände von solchen. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet, sowie jede sonstige Tätigkeit auf Anordnung des Dienstvorgesetzten. Die Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger ist kein öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften.

(2) Ausnahmen können nur zugelassen werden:

- a) bei Ausübung einer Lehrtätigkeit,
- b) bei Teilnahme an Prüfungen, für die Gebühren erhoben werden,
- c) in besonderen Fällen, wenn auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht beschafft werden kann,
- d) übergangsweise, besonders in den Fällen, in denen gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen.

12

(1) Werden nach Nr. 11 Abs. 2 einem Beamten Zulagen oder Vergütungen gewährt, so dürfen sie im Jahre nicht mehr als 1200 *Deutsche Mark* betragen. Übt der Beamte mehrere solcher Tätigkeiten aus, die im Einzelfall genehmigt sind, so darf die Vergütung nicht mehr als 1800 *Deutsche Mark* betragen. Bare Auslagen sowie Fahrkosten und Tagegelder sind auf diese Höchstbeträge nicht anzurechnen. Werden die Tagegelder von einem nicht den Reisekostenvorschriften für Beamte unterliegenden Unternehmen gezahlt, so ist der Betrag, der dreißig *Deutsche Mark* für den Tag übersteigt, auf die Höchstbeträge anzurechnen. Erhält er mehr, so hat er den überschüssigen Betrag an die Kasse seiner ihm im Hauptamt vorgesetzten Behörde abzuliefern.

(2) Innerhalb des Höchstbetrages von 1200 *Deutsche Mark* ist die Vergütung je nach Bedeutung und Umfang der Nebentätigkeit abzustufen.

(3) Diese Regelung gilt nicht für Vergütungen bei Ausübung eines Lehramts an einer öffentlichen Hochschule und für Gebühren bei Teilnahme an Prüfungen.

13

(1) Hat ein Beamter eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder eine Treuhänderschaft (Wirtschaftstreuhänder) auf Vorschlag oder auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen und erhält er hierfür eine Vergütung, so hat er sie an den Dienstherrn abzuliefern, auch wenn er inzwischen in den Wartestand versetzt ist oder das Beamtenverhältnis beendet ist. Sie kann ihm in begrenzter Höhe als Pauschalaufwandsentschädigung belassen werden.

(2) Als Pauschalaufwandsentschädigung dürfen in einem Rechnungsjahr belassen werden einem Beamten

A. als Mitglied des Aufsichtsrats, Vorstands, als Treuhänder

a) bei einer Gesellschaft usw. 480 Deutsche Mark,

b) bei mehreren Gesellschaften usw. 640 Deutsche Mark;

B. als Vorsitzenden des Aufsichtsrats usw.

a) bei einer Gesellschaft usw. 800 Deutsche Mark,

b) bei mehreren Gesellschaften usw. oder als Vorsitzenden bei einer Gesellschaft und als Mitglied des Aufsichtsrats, Vorstands, als Treuhänder usw. bei einer oder mehreren anderen Gesellschaften usw. 960 Deutsche Mark.

(3) Schließt eine Gesellschaft in einem Rechnungsjahre mehrere Geschäftsjahre ab, so kann der Beamte die ihm belassene Pauschalaufwandsentschädigung ebensooft behalten, wie die Gesellschaft Jahresabschlüsse gefertigt und durch sie feste Vergütungen oder dergleichen gezahlt hat. Ist der Beamte nicht während des ganzen Rechnungsjahres tätig gewesen, so darf ihm nur der Betrag belassen werden, der der Zeit seiner Tätigkeit entspricht.

(4) Werden dem Beamten außer einer festen Vergütung noch Sitzungsvergütungen gezahlt, so dürfen sie ihm nur so weit belassen werden, als dadurch nicht die im Absatz 2 und Absatz 3 festgesetzten Höchstbeträge für Pauschalaufwandsentschädigungen überschritten werden.

(5) Werden dem Beamten nur Sitzungsvergütungen gezahlt, so können sie ihm bis zu dreißig Deutsche Mark für jeden Sitzungstag belassen werden. Die Summe dieser Sitzungsvergütungen darf jedoch in einem Rechnungsjahr die entsprechenden Höchstsätze des Absatzes 2 nicht übersteigen. Nimmt ein Beamter, der Mitglied mehrerer Aufsichtsräte usw. ist, an einem Tage an Sitzungen mehrerer Gesellschaften teil, so darf ihm für diesen Tag insgesamt auch nur ein Betrag von dreißig Deutsche Mark belassen werden.

(6) Für auswärtige Sitzungen und sonstige Reisen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit notwendig werden, können den Beamten neben den unter Absatz 2 bis Absatz 5 zustehenden Beträgen noch die entstandenen Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zu höchstens dreißig Deutsche Mark täglich belassen werden; höhere Aufwendungen sind aus der Pauschalaufwandsentschädigung (Absätze 1 und 2) oder der Sitzungsvergütung zu decken. Jede Reise, die ein Beamter im Interesse seiner Nebentätigkeit für notwendig erachtet, muß vor der Ausführung nach den für Dienstreisen geltenden Vorschriften genehmigt werden.

14

Vergütungen, die für Nebentätigkeiten gewährt werden, unterliegen nicht den Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen.

15

(1) Die Beamten haben am Schluß eines jeden Rechnungsjahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die Einnahmen, die ihnen nach Nr. 12 und 13 zugeflossen sind, vorzulegen.

(2) Zum 1. Oktober jedes Jahres ist dem Dienstvorgesetzten zur Aufnahme in den Haushaltsplan zu melden, welche ablieferungspflichtigen Vergütungen für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im kommenden Haushaltsjahr dem Beamten voraussichtlich zukommen werden.

16

Wird einem Beamten eine Nebenbeschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes genehmigt, für die er eine Vergütung von 5000 Deutsche Mark oder mehr für eine einmalige Nebenbeschäftigung oder von 5000 Deutsche Mark oder mehr jährlich für eine laufende Nebenbeschäftigung erhalten soll, so teilt die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde dies dem Bundesminister der Finanzen mit.

17

(1) Die Beamten haben ihren Dienstvorgesetzten zum 1. April jedes Jahres zu berichten, welche Vergütungen sie im vergangenen Kalenderjahr für genehmigte Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten haben.

(2) Die obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörden teilen die Ergebnisse dieser Meldungen dem Bundesminister der Finanzen mit.

18

Gewerbliche und berufliche Tätigkeit der Ehefrau des Beamten ist dem Dienstvorgesetzten zu melden.

19

Sind für Nebentätigkeiten aus der Zeit vor dem 1. Juli 1937 noch Beträge abzuliefern, so sind diese Fälle nicht mehr nach den früheren Vorschriften, sondern nur nach dieser Verordnung zu behandeln. Bereits abgeführte Beträge können auch dann nicht zurückgezahlt werden, wenn die Regelung nach dieser Verordnung für den Beamten günstiger wäre.

20

(entfällt)

21

Für die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte kann der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zusätzliche Vorschriften erlassen.

22

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in Kraft.

Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

vom 3. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 501)

in der nach § 2 Buchstabe a des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) geltenden Fassung.

Auf Grund der Nr. 21 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 753) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bis auf weiteres folgendes verordnet:

1. Wenn beamtete Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte außerhalb ihres hauptamtlichen Aufgabenkreises für Versicherungsträger jeder Art oder für Körperschaften des öffentlichen Rechts als Gutachter tätig sind, oder wenn sie außerhalb ihres hauptamtlichen Aufgabenkreises ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen leisten,

für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind, so finden die Nummern 11 und 12 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten keine Anwendung.

2. Die Fachminister erlassen im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen Anweisungen wegen der Entschädigung, welche die vorbezeichneten Beamten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen bei Ausübung einer Nebentätigkeit an den Träger der Einrichtung bzw. den Dienstherrn zu leisten haben.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Verordnung über die Berücksichtigung der Zeit der Verwendung eines Beamten in außereuropäischen Ländern und auf Seereisen in außerheimischen Gewässern

vom 2. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 883)

in der nach § 2 Buchstabe a des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) geltenden Fassung.

Auf Grund des § 84 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes verordnet die Reichsregierung:

1. Als außereuropäische Länder im Sinne dieser Vorschrift gelten:

- a) Asien östlich des 40. Grades Ostlänge von Greenwich — ausschließlich des Gebiets zwischen diesem Grad und dem 90. Grad Ostlänge von Greenwich nördlich des 40. Grades Nordbreite — und die Asiatische Inselwelt,
- b) Afrika mit den zugehörigen Inseln südlich des 20. Grades Nordbreite ausschließlich der Afrikanischen Union, aber einschließ-

lich der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika,

c) Süd- und Mittelamerika bis zum 30. Grad Nordbreite einschließlich New Orleans und der westindischen Inseln und

d) die ehemaligen deutschen Besitzungen in der Südsee und Neu Guinea.

2. Außerheimisch sind die Gewässer, welche weder zur Ostsee noch zur Nordsee gehören, diese gerechnet bis zur Linie Dover—Calais längs der Ostküste Englands bis zum 3. Grad Westlänge von Greenwich und bis zum 60. Grad Nordbreite.

Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts

vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433)

in der nach § 2 Buchstabe c des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) geltenden Fassung.

Kapitel V

Die Rechtsstellung der Beamten bei der Umbildung von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes

§ 22

(1) Wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes in eine andere eingegliedert, werden meh-

rere solche Körperschaften zu einer neuen zusammengeschlossen, oder gehen die Aufgaben einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes auf Grund gesetzlicher Vorschrift, einer Vereinbarung oder eines Schiedsspruches auf eine andere über, so sind die Beamten der Körperschaft (der Körperschaften) in ihrer bisherigen Eigenschaft als lebenslänglich, auf Widerruf oder auf Kündigung ange-

stellte oder auf Zeit gewählte Beamte in den Dienst der aufnehmenden (der neuen) Körperschaft zu übernehmen.

(2) Wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes nur teilweise in eine andere eingegliedert, wird aus Teilen einer solchen Körperschaft eine neue gebildet oder gehen Aufgaben einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes nur teilweise auf eine andere über, so ist ein verhältnismäßiger Teil der Beamten der Körperschaft in den Dienst der aufnehmenden (der neuen) Körperschaft zu übernehmen. Die zu übernehmenden Beamten bestimmt die Aufsichtsbehörde der abgebenden im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde der aufnehmenden Körperschaft.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 findet entsprechende Anwendung, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes in Teilen in mehrere Körperschaften eingegliedert wird, oder wenn ihre Aufgaben auf mehrere Körperschaften übergehen.

§ 23

(1) Die nach § 22 zu übernehmenden Beamten sind bei Verlust ihres Amtes verpflichtet, der Berufung als Beamte der aufnehmenden (der neuen) Körperschaft Folge zu leisten. Ihnen soll eine ihrer bisherigen Amtsstelle nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Rangverhältnisse gleichzubewertende Amtsstelle übertragen werden; sie sind jedoch verpflichtet, wenn eine freie, gleichzubewertende Amtsstelle nicht vorhanden ist oder dienstliche Gründe es erfordern, ein Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn auch von geringerem planmäßigem Dienst Einkommen zu übernehmen. Bei der Verwendung in einem Amt von geringerem planmäßigem Dienst Einkommen erhalten die Beamten das Dienst Einkommen der ihrer bisherigen gleich zu bewertenden Amtsstelle. Bis zur Übertragung einer neuen Amtsstelle oder bis zum Eintritt der Rechtsfolgen einer nach Absatz 3 getroffenen Entscheidung behalten die Beamten ihre bisherigen vermögensrechtlichen Ansprüche.

(2) (aufgehoben durch DV zu § 43 DBG)

(3) Die aufnehmende (die neue) Körperschaft kann, wenn durch die Übernahme von Beamten die Zahl der insgesamt bei ihr vorhandenen Beamten über den tatsächlichen Bedarf hinaus vermehrt wird, binnen drei Monaten nach dem Übertritt die entbehrlichen lebenslänglich angestellten und die auf Zeit gewählten Beamten in den Wartestand versetzen. Die übrigen Beamten können in diesem Falle durch Widerruf oder Kündigung entlassen werden. Die Zahl der in den Wartestand zu versetzenden oder zu entlassenden Beamten darf die Zahl der übernommenen Beamten nicht übersteigen.

(4) Die Vorschriften des Kapitels VIII dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 24

(1) . . . Auf die Rechtsverhältnisse der in den Wartestand versetzten Beamten der Körperschaften

des öffentlichen Rechtes, die nicht der Landesaufsicht unterstehen, finden die Vorschriften über die Rechtsstellung der Wartestandsbeamten des Bundes entsprechende Anwendung.

(2) Werden Beamte, die auf Zeit gewählt sind, in den Wartestand versetzt, so treten sie mit dem Ablauf ihrer Wahlzeit in den Ruhestand.

§ 25

Einsprüche gegen Anordnungen, die auf Grund der §§ 22 bis 24 ergehen, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungswege, soweit es sich nicht um die Höhe der Bezüge der Beamten handelt (§ 23 Abs. 1). Die im Verwaltungswege getroffenen Entscheidungen sind für die *ordentlichen* Gerichte bindend.

§ 26

Die Oberste Bundes- oder Landesbehörde kann in Fällen, in denen voraussichtlich in absehbarer Zeit ein Tatbestand des § 22 eintreten wird, anordnen, daß in den beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechtes Anstellungen, Beförderungen und Höherstufungen von Beamten sowie Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegeldfähigen Dienstzeit nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden dürfen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn diese Maßnahmen die Verwirklichung der in § 22 vorgesehenen Tatbestände beeinträchtigen oder zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Körperschaften führen würden. Die Anordnung darf sich nicht über zwei Jahre hinaus erstrecken.

§ 27

Den Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehen im Sinne dieses Kapitels Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes gleich.

§ 28

Ist der *Bund* oder ein Land beteiligt, so treffen die Obersten Bundes- oder Landesbehörden die den Aufsichtsbehörden gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2, § 26 vorbehaltenen Entscheidungen.

§ 29

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten nicht für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, für die Mitglieder des *Bundesfinanzhofs*, des *Bundesrechnungshofs* und des Bundesamts für das Helmatwesen sowie für die ständigen Mitglieder des Reichswirtschaftsgerichts.

§ 30

Die Vorschriften der §§ 22 bis 29 können auch auf Angestellte sinngemäß angewendet werden.

**Ausführungsbestimmungen (AB)
zu Abschnitt VIII des Deutschen Beamtengesetzes**

vom 30. Juni 1937 (RBB. S. 211)

in der Fassung

der 2. und 3. Ausführungsbestimmungen vom 15. Mai 1939 und vom 10. Dezember 1941 (RBB. S. 129 und 282), des § 2 Buchstabe a des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) sowie der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 10. Oktober 1950 (BGBl. S. 726).

Auf Grund des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes wird bestimmt:

Zu § 80

1. Wegen des Begriffs „Dienstbezüge“ im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 gilt das in Durchführungsverordnung (DV) Nr. 1 zu § 38 Bestimmte.

2. Dem Grundgehalt ist der örtliche Sonderzuschlag zuzurechnen, wenn ein solcher am Wohnsitz des Versorgungsberechtigten gewährt wird.

3. Unter Wohnungsgeldzuschuß ist der Wohnungsgeldzuschuß für die Ortsklasse B zu verstehen (§ 36 des Reichsbesoldungsgesetzes).

Zu § 81

1. Ruhegehaltfähige Dienstzeit ist sowohl die Dienstzeit als unmittelbarer wie als mittelbarer Bundesbeamter (Reichsbeamter). Ein Wechsel des Dienstherrn nach der ersten Ernennung des Beamten hat auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit keinen Einfluß. Als „Tag der ersten Ernennung“ ist nicht der Tag der ersten planmäßigen Anstellung, sondern der Tag anzusehen, mit dem das Beamtenverhältnis begründet worden ist; vgl. DV zu § 24. Mehrere Beamtendienstzeiten werden zusammengerechnet; Unterbrechungen zählen nicht mit.

2. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist, soweit sie nicht volle Jahre umfaßt, nach der kalendermäßigen Zahl der Tage zu berechnen. Bei der Zusammenrechnung sind je 365 Tage — auch in Schaltjahren — als ein Jahr anzusetzen. Getrennte Dienstzeiten sind rechnungsmäßig gesondert zu behandeln. Halbe Tage, die sich bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit ergeben, zählen nicht mit. Hat ein Beamter z. B. Dienstzeiten vom 16. 7. 1897 bis 31. 3. 1900, vom 12. 11. 1906 bis 2. 3. 1932 und vom 1. 4. 1935 bis 31. 7. 1937 zurückgelegt, so beträgt seine ruhegehaltfähige Dienstzeit:

vom 16. 7. 1897 bis 15. 7. 1899	2 Jahre — Tage
vom 16. 7. 1899 bis 31. 3. 1900 (kein Schaltjahr)	— „ 259 „
vom 12. 11. 1906 bis 11. 11. 1931	25 „ — „
vom 12. 11. 1931 bis 2. 3. 1932 (einschl. 1 Schalttag)	— „ 112 „
vom 1. 4. 1935 bis 31. 3. 1937	2 „ — „
vom 1. 4. 1937 bis 31. 7. 1937	— „ 122 „
dazu Kriegsjahre	5 „ — „

34 Jahre 493 Tage
oder 35 Jahre 128 Tage
35 volle Jahre.

Die Tage des Beginns und der Beendigung des Beamtenverhältnisses zählen mit. Beim Ableben eines

Beamten zählt der Todestag mit, nicht aber die Zeit, für die Sterbemonat oder Sterbegeld gewährt wird.

3. Als Beurlaubung (Absatz 1 Nr. 3) gilt nicht eine Abordnung; vgl. DV Nr. 9 zu § 17. Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung kann von der Leistung eines Versorgungszuschlags von 20 v. H. der Dienstbezüge (Grundgehalt, ruhegehaltfähige Zulagen und Wohnungsgeldzuschuß) abhängig gemacht werden.

Zu § 82

(entfällt)

Zu § 83

1. (1) Die Anrechnung der Kriegsdienstzeit 1914 bis 1918 richtet sich nach den Erlassen vom 7. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 599), vom 24. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 85), vom 30. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 149), vom 20. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 315) und vom 21. Januar 1918 (Reichsgesetzbl. S. 73). Die Vorschriften über die Abgrenzung des Kriegsgebietes sind veröffentlicht im Armeeverordnungsbl. 1917 S. 28, 253, 297, 373, 445.

(2) Für die Anrechnung von Kriegsjahren und die erhöhte Anrechnung von Kriegsdienstzeit für Kriegsteilnehmer kommen im übrigen hauptsächlich die nachstehenden Bestimmungen in Betracht:

Verordnungen vom 8. August und 5. September 1901 (Armee-Verordnungsbl. S. 326 und 345): Expedition gegen China,

Verordnung vom 2. Januar 1904 (Marineverordnungsbl. S. 1 und 2): Blockade gegen Venezuela,

Verordnung vom 29. September 1904 (Reichsgesetzbl. S. 381): Aufstände der Bondelzwart-Hottentotten und der Hereros in Südwestafrika 1903/04,

Verordnung vom 12. Oktober 1905 (Reichsgesetzbl. S. 761): Aufstände im südwestafrikanischen Schutzgebiete,

Verordnung vom 27. Februar 1906 (Reichsgesetzbl. S. 430): Aufstände im südwestafrikanischen Schutzgebiete,

Verordnung vom 30. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 39): Aufstand in Deutsch-Ostafrika,

Verordnung vom 12. April 1907 (Reichsgesetzbl. S. 154): Aufstände im südwestafrikanischen Schutzgebiete,

Verordnung vom 17. November 1906 (Reichsgesetzbl. 1907 S. 742): Gefechte und Kriegszüge in Deutsch-Ostafrika und Kamerun 1905/06,

Verordnung vom 14. Januar 1908 (Reichsgesetzbl. S. 13): Aufstand in Deutsch-Ostafrika 1905/1906/1907,

Erlasse des früheren Reichsministers der Finanzen

- Nr. 995 (RBB. 1924 S. 279),
- Nr. 1102 (RBB. 1924 S. 367),
- Nr. 1167 (RBB. 1925 S. 127),
- Nr. 1678 (RBB. 1929 S. 26).

2. Die Anrechnung einer Kriegsgefangenschaft in den Jahren 1914 bis 1918 richtet sich nach der Verordnung vom 30. November 1918 (Reichsgesetzbl. 1919, S. 163). Die Anrechnung als Kriegsjahre ist bereits dann begründet, wenn die besonderen Gefahren für Leib und Gesundheit an je einem Tage der fraglichen Kalenderjahre vorgelegen haben.

3. Beispiel:

Beamter, geboren am 21. Juli 1890, zum Beamten ernannt am 1. April 1925,

Eintritt in den aktiven Militärdienst 24. 10. 1912
 ins Feld gerückt 3. 8. 1914
 im Felde verwundet 23. 12. 1914
 im Kriegslazarett bis 24. 2. 1915
 im Heimatlazarett und beim Ersatztruppenteil bis 29. 12. 1915
 als Soldat dienstlich im Kriegsgebiet vom 30. Dezember 1915 bis 6. 1. 1916
 anschließend in der Heimat bis 3. 1. 1917
 bei Kämpfen an der Somme verwundet und in Gefangenschaft geraten am 12. 1. 1917
 in der Schweiz interniert ab 26. 9. 1917
 Entlassung aus der Internierung und dem Heeresdienst am 30. 1. 1919
 Ruhegehaltfähig ist die nach erfülltem 27. Lebensjahr liegende Dienstzeit vom 21. Juli 1917 bis 30. Januar 1919 (§ 82). Hierzu Erhöhung für 1914, 1916 und 1917 je 1 Kriegsjahr = 3 Jahre — Tage (§ 83),
 für 25. 2. bis 29. 12. 1915 sowie für 1. 1. bis 31. 12. 1918 = 673 Tage zur Hälfte = 336 1/2 Tage (§ 179 Abs. 7).

Anmerkung: Die Voraussetzung für die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr (2 Monate im Kriegsgebiet) ist erfüllt durch Hinzurechnung der Zeit vom 1. 1. bis 24. 2. 1915 (Kriegslazarett) zu der Zeit vom 30. 12. 1915 bis 6. 1. 1916.

Zu § 85

1. Die Anwendung des Absatzes 1 setzt Würdigkeit des Beamten voraus. Die Frage der Bedürftigkeit bedarf hierbei keiner Prüfung.

2. (1) Entsprechend den verschiedenen Werdegängen der Beamten können gemäß Absatz 1 als ruhegehaltfähig im allgemeinen berücksichtigt werden die Vordienstzeiten nach

- Nrn. . . . 2 b und 3; uneingeschränkt,
- Nr. 2 a: zur Hälfte bis zur Höchstgrenze von zehn Jahren,

- Nr. 4: bis zur Hälfte, jedoch höchstens
 bei Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes zwei Jahre,
 bei Beamten des gehobenen Dienstes drei Jahre,
 bei Beamten des höheren Dienstes sechs Jahre.

Nr. 5: gekürzt um mindestens zehn Jahre; hierbei gelten als Vordienstzeiten:

- a) Zeiten, in denen der Beamte nach dem vollendeten 17. Lebensjahre bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses eine Beschäftigung im Sinne von Nr. 5 wahrgenommen hat,
- b) Dienstzeiten, die er etwa vor Vollendung des 27. Lebensjahres im Sinne der §§ 81 Abs. 1, 82 zurückgelegt hat.

Beispiele:

I. Ein Beamter, geb. 1895.

Im privatrechtlichen Vertragsverhältnis im Dienste des Reichs von 1914 bis 1926. Mit den Dienstverrichtungen wie ein Beamter betraut seit 1919. Keine Anrechnung, da die Zeit von 1919 bis 1926 nur 8 Jahre beträgt.

II. Ein Beamter, geb. 1. August 1886.

Jahre	Tage
Soldat vom 1. April 1904 bis Ende März 1905	1
Militärische Übungen in den Jahren 1906 und 1907 je 56 Tage	112
Nicht planmäßiger Beamter von 1909 bis 1911	3
Im privatrechtlichen Vertragsverhältnis im Dienste des Reichs mit den Dienstverrichtungen wie ein Beamter betraut von 1912 bis 1919	8
Zusammen	12 112

Anrechenbar höchstens 2 Jahre 112 Tage.

(2) . . . Nichtöffentlicher Schuldienst nach Nr. 2 b kann insoweit berücksichtigt werden, als er unter voller Beschäftigung (mindestens zwölf Wochenstunden) bei einer privaten Volks- oder mittleren Schule und einer als höhere Schule oder als Ersatz für eine öffentliche Berufs- oder Fachschule staatlich anerkannten Privatschule (vgl. Satz 2 der DV zu § 65) geleistet worden ist. Als zwischenstaatliche öffentliche Einrichtungen nach Nr. 3 gelten z. B. der Völkerbund, das Internationale Arbeitsamt und internationale Kommissionen. Vordienstzeiten, bei denen die Voraussetzungen des § 84 vorliegen, können im Rahmen der Vorschriften des § 85 Abs. 1 bis zur Grenze des Doppelten berücksichtigt werden.

3. Als Vordienstzeit nach Absatz 1 Nr. 5 kommt nur eine Zeit in Betracht, während der der Bedienstete ständig als Hilfskraft tätig, d. h. ausschließlich oder überwiegend mit Dienstverrichtungen wie ein

Beamter betraut gewesen ist. Ob eine Unterbrechung der Tätigkeit vorliegt, ist nach den Grundsätzen der Nr. 87 Abs. 5 der Reichsbesoldungsvorschriften zu beurteilen.

Zu § 86

Das Wartegeld beträgt bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§§ 81 bis 85)

von weniger als 1 Jahr	50	vom Hundert,
„ 1 Jahr	52	„ „
„ 2 Jahren	54	„ „
„ 3 „	56	„ „
„ 4 „	58	„ „
„ 5 „	60	„ „
„ 6 „	62	„ „
„ 7 „	64	„ „
„ 8 „	66	„ „
„ 9 „	68	„ „
„ 10 „	70	„ „
„ 11 „	72	„ „
„ 12 „	74	„ „
„ 13 „	76	„ „
„ 14 „	78	„ „
„ 15 „ und mehr	80	„ „

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 80).

Zu § 88

1. Soll ein Ruhestandsbeamter im öffentlichen Dienst nur probeweise oder vorübergehend beschäftigt werden, so hat dies in der Regel in der Form eines Privatdienstverhältnisses zu geschehen.

2. Wird ein Ruhestandsbeamter im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so kann die ruhegehaltfähige Dienstzeit des früheren Beamtenverhältnisses weder durch die Einrechnung einer nachträglichen Dienstzeit in Form eines Privatdienstverhältnisses (vgl. AB Nr. 1) noch durch diejenige einer späteren Beamtendienstzeit erhöht werden. Dies gilt selbst dann, wenn der wiederverwendete Ruhestandsbeamte aus dem späteren Beamtenverhältnis nach dessen Beendigung kein Ruhegehalt erhält.

3. Ruhegehalt aus dem neuen Amte wird nur gewährt, wenn der Beamte nach mindestens einjähriger Bekleidung des Amtes erneut in den Ruhestand versetzt wird.

4. Treten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand ein, so ist diese auch dann auszusprechen, wenn der wiederverwendete Ruhestandsbeamte aus dem neuen Beamtenverhältnis noch kein Ruhegehalt erhalten kann.

5. Das Ruhegehalt aus dem neuen Amte ist auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des neuen Amtes und der nach §§ 81 bis 85 anrechnungsfähigen Dienstzeit, also unter Einrechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit des früheren Beamtenverhältnisses in diejenige des neuen, zu berechnen. Die Weitergewährung des früheren Ruhegehalts richtet sich nach § 129 Abs. 2.

6. Die Vorschriften des § 88 Abs. 2 und die AB Nrn. 3 bis 5 gelten entsprechend für Ruhestandsbeamte, die zu Beamten auf Widerruf ernannt waren und nach § 76 Abs. 1 oder 2 in den Ruhestand versetzt werden.

Zu § 89

1. Die Grundstufe beträgt bei sämtlichen Beamten 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 80). Die Steigerungsstufen ergeben sich aus folgender Übersicht:

Zahl der vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstjahre	Ruhegehalt (v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) für Beamte		
	des einfachen und mittleren Dienstes	des gehobenen Dienstes	des höheren Dienstes
1	37	35	35
2	39	37	35
3	41	39	37
4	43	41	39
5	45	43	41
6	47	45	43
7	49	47	45
8	51	49	47
9	53	51	49
10	55	53	51
11	57	55	53
12	59	57	55
13	61	59	57
14	63	61	59
15	65	63	61
16	66	65	63
17	67		65
18	68		67
19			69
20			70
21			71
22			72
23			73
24			74
25			75
26			76
27			77
28			78
29			79
30			80

2. Die Anwendung des Absatzes 3 setzt Würdigkeit und Bedürftigkeit voraus. Der zu gewährende Betrag ist nach dem Grad der Bedürftigkeit unter Berücksichtigung der Länge der Dienstzeit zu bemessen.

3. Bei der Feststellung, ob Ruhestandsbeamte, denen Frauenzuschlag nach § 30 des Reichsbesoldungsgesetzes oder einer entsprechenden anderen Vorschrift zusteht, das Mindestruhegehalt zu erhalten haben, gilt der Frauenzuschlag als Bestandteil des Ruhegehalts. Das Mindestruhegehalt ist nur dann zu gewähren, wenn es höher ist als das Ruhegehalt einschließlich des Frauenzuschlags. Ist das Ruhegehalt ohne Frauenzuschlag niedriger als das Mindestruhegehalt, so kann in den Fällen des

Satzes 2 der Artikel II Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 21. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 646) erst dann angewendet werden, wenn der Frauenzuschlag für den Ruhestandsbeamten wegfällt, oder wenn Witwen- oder Waisengeld für seine Hinterbliebenen festzusetzen ist.

Zu § 90

Der Beamte kann beantragen, daß ihm ein mit niedrigeren Dienstbezügen ausgestattetes Amt, für das er geeignet ist, übertragen wird, z. B. wenn er vermeiden möchte, daß er aus seinem Amt wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder daß ihm ein anderer dienstlicher Wohnsitz angewiesen werden muß. Der Antrag gilt als nicht lediglich im eigenen Interesse gestellt, wenn er auch den Belangen der Verwaltung dient. Daß dies zutrifft, ist dem Beamten bei Anordnung des Eintritts in das neue Amt mitzuteilen. Die Höhe der früheren Dienstbezüge ist nach den Vorschriften zu ermitteln, die beim Eintritt des Versorgungsfalles gelten. Das Beamtenverhältnis des Beamten darf in diesem Zusammenhange nicht unterbrochen sein.

Zu § 92

1. Bezüge des Verstorbenen (Absatz 1) sind Geldbezüge schlechthin, also auch solche, die auf Kannbestimmungen beruhen (z. B. Unterhaltszuschüsse).

2. Wegen des Begriffs der Dienstaufwandskosten vgl. das in DV Nr. 3 zu § 46 Bestimmte.

Zu § 93

1. Voraussetzung für die Gewährung des Sterbegeldes an die Witwe ist, daß die Ehe beim Tode des Beamten weder rechtskräftig für nichtig erklärt (§§ 20 bis 28 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 807 —, §§ 16 bis 24 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 — Gesetz Nr. 16 des Kontrollrats in Deutschland, Amtsblatt des Kontrollrats S. 77 ff. —), noch rechtskräftig aufgehoben (§§ 33 bis 39 und § 44 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938, §§ 28 bis 36 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946), noch rechtskräftig geschieden ist (§§ 46 ff. des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938, §§ 41 ff. des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946). Wird die Ehe nach dem Tode des Beamten für nichtig erklärt, so ist der früheren Ehefrau das ihr als Witwe gewährte Sterbegeld zu belassen, wenn die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages an sie (§ 102 DBG, DV Nr. 2 zu § 102 DBG) in Frage käme. Der Scheidung steht die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§ 1575 BGB) gleich, sofern die eheliche Gemeinschaft nicht vor dem Tode wiederhergestellt worden war (vgl. § 98 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938).

2. Wegen des Begriffs „Dienstbezüge“ gilt das in DV Nr. 1 zu § 38 Bestimmte.

3. Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich während der ganzen Bewilligungszeit nach den dem Verstorbenen während des Sterbemonats zustehenden Bezügen (§ 92); Änderungen der Bezüge, die bei Lebzeiten des Bezugsberechtigten während dieses Zeitraumes eingetreten wären, berühren weder die Bewilligung noch die Höhe des Sterbegeldes; jedoch werden Kinderzuschläge für solche

Kinder gezahlt, für die die Voraussetzungen zum Bezüge erst während dieses Zeitraumes eintreten oder wieder eintreten.

Beispiele:

a) Stirbt ein Ruhestandsbeamter, dessen Ruhegehalt 80 vom Hundert seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt, in dem Monat, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, so wird das Sterbegeld in Höhe der Bezüge des Sterbemonats gewährt, obwohl das Ruhegehalt des Verstorbenen selbst während dieses Zeitraumes nur noch 75 vom Hundert seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen hätte.

b) War ein Unterhaltsbeitrag nur auf Zeit bewilligt und wäre diese Zeit innerhalb der für das Sterbegeld bestimmten Frist abgelaufen, so wird das Sterbegeld trotzdem für volle drei Monate gewährt.

4. Den Hinterbliebenen eines während der vorläufigen Dienstenthebung verstorbenen Beamten werden als Sterbegeld die vollen Dienstbezüge des Beamten auch dann gewährt, wenn die Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge angeordnet war, da auch die einbehaltenen Bezüge in diesem Falle nicht verfallen, sondern nachzuzahlen sind (vgl. § 82 Abs. 2, § 52 Abs. 1 Nr. 2 und § 63 Abs. 3 RDStO).

5. Wegen der Höhe des Sterbegeldes beim Tode eines mit Gehaltskürzung bestraften Beamten oder eines mit Ruhegehaltskürzung bestraften Ruhestandsbeamten sind die Vorschriften des § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 RDStO zu beachten.

6. Unter den Kindern von weiblichen Beamten (Absatz 2) sind auch uneheliche Kinder zu verstehen.

Zu § 94

Zu den Verwandten der aufsteigenden Linie gehören die Eltern, Großeltern usw., nicht dagegen die Stief- oder Pflegeeltern. Zu den Geschwistern gehören die halbbürtigen, nicht aber die Stiefgeschwister.

Zu § 96

Absatz 2 ist auch dann anwendbar, wenn die Hinterbliebenen die Erbschaft ausschlagen.

Zu § 97

1. Es sind die Mindestgrenzen für das Witwengeld (§ 98 Abs. 1) und das Waisengeld (§ 99 Abs. 1) zu beachten, die sich aus dem Mindestruhegehalt (§ 89 Abs. 2) ergeben.

2. Die Gewährung des Waisengeldes ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Waise von einem Dritten an Kindes Statt angenommen ist.

3. Wurde die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung (§ 1575 BGB) wiederhergestellt, so sind die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen wieder weggefallen (§ 1587 BGB); vgl. auch AB Nr. 1 zu § 93.

4. Eine als Dienststrafe verfügte Gehalts- oder Ruhegehaltskürzung beeinflusst die Höhe des Witwen- und Waisengeldes nicht (§ 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 RDStO).

5. Voraussetzung für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach § 97 Abs. 3 DBG sind Bedürftigkeit und Würdigkeit des Empfängers. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kinder sind zu berücksichtigen. Die Bewilligung ist in der Regel auf Zeit auszusprechen; vor einer Verlängerung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse erneut zu prüfen.

6. Neben einem Unterhaltsbeitrag nach § 97 Abs. 3 wird ein Kinderzuschlag nicht gewährt. Maßgebend für die Höhe des Unterhaltsbeitrages ist der dem Beamten bei Lebzeiten zuletzt gezahlte Kinderzuschlag.

Zu § 98 a

(entfällt)

Zu § 101

(1) Witwen- und Waisengeld nach Absatz 2 werden nur auf Antrag bewilligt. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn die Bewilligung nach Prüfung der gesamten Sachlage, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse, gerechtfertigt erscheint.

(2) Hat der Ruhestandsbeamte im Alter von fünf- undsechzig Jahren oder später zum ersten Male geheiratet, so dürfen Hinterbliebenenbezüge nur dann bewilligt werden, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen. Besondere Billigkeitsgründe sind, wenn die Witwe weniger als 40 Jahre alt ist, auch erforderlich, wenn die Ehe nicht wenigstens fünf Jahre gedauert hat und aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen sind.

(3) Im übrigen sollen Ausnahmeverhältnisse (wie hohes Alter des Verstorbenen bei der Eheschließung, Altersunterschied der Ehegatten von mehr als 20 Jahren, vorauszusehende kurze Dauer der Ehe) durch nur bruchteilweise Bewilligung der nach dem Gesetz zu berechnenden Bezüge (etwa ein Drittel, ein Halb, zwei Drittel, vier Fünftel) berücksichtigt werden. Die Bewilligung soll im allgemeinen nicht auf Lebenszeit, sondern „bis auf weiteres“ ausgesprochen werden, um der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, die Bezüge bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten ganz oder teilweise einzustellen oder zu erhöhen.

Zu § 102

1. (1) Ein Unterhaltsbeitrag kommt nur in Betracht, wenn die schuldlos geschiedene Frau nicht wieder geheiratet hat und, falls die Ehe nicht geschieden wäre, einen Anspruch auf Witwengeld gehabt hätte.

(2) Nach § 100 dürfen Witwen- und Waisengeld weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, das der Verstorbene erhalten hat oder das er erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Dieser Betrag darf auch dann nicht überschritten werden, wenn neben Witwen- und Waisengeld nach §§ 98, 99 noch Unterhaltsbeitrag nach § 102 gewährt wird.

(3) Um zu verhindern, daß die geschiedene Frau besser gestellt wird, als sie bei Lebzeiten des Verstorbenen gestanden hat, muß berücksichtigt werden, in welcher Höhe der Verstorbene bei Lebzeiten für den Unterhalt der geschiedenen Frau zu sorgen hatte.

2. Absatz 2 gilt auch beim Tode eines Ruhestandsbeamten.

Zu § 104

Die Vorschrift gilt auch für die Bemessung des Unterhaltsbeitrages nach § 102.

Zu § 105

Wird das Kind während des Sterbemonats oder während der Zeit, für die Sterbegeld gewährt wird, geboren, so wird für diese Zeit nur der Kinderzuschlag gezahlt. Die Gewährung von Waisengeld setzt erst nach Ablauf dieser Zeit ein; für Kinder, die nach Ablauf der Sterbegeldzeit geboren werden, wird das Waisengeld für den Geburtsmonat voll gewährt. Letzteres gilt entsprechend für die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen nach § 103 an die Waisen von Widerrufsbeamten.

Zu § 106

Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 2 gelten auch für lebenslanglich bewilligte Unterhaltsbeiträge.

Zu § 107

1. Eine Krankheit, die sich ein Beamter im Dienst zuzieht, beruht nur dann auf einem Dienstunfall, wenn sie auf ein plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes Ereignis zurückzuführen ist. Eine Krankheit beruht nicht auf einem Dienstunfall, wenn sie durch eine längere Einwirkung schädlicher Einflüsse entstanden ist, denen der Beamte im Dienst ausgesetzt war.

2. Erkrankt ein Beamter an einer übertragbaren Krankheit, so wird der ursächliche Zusammenhang mit dem Dienst vermutet, wenn der Beamte nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Erkrankung besonders ausgesetzt war. Es sind nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung dieser Gefahr besonders ausgesetzt z. B. der Arzt und der Polizeibeamte, die zur Bekämpfung von Cholera eingesetzt sind.

3. Die Anwesenheit in einem Seuchengebiet genügt allein nicht. Es sind deshalb der Gefahr einer Erkrankung nicht nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung ausgesetzt z. B. der Richter, der Lehrer. Ein Dienstunfall ist bei einer Erkrankung an übertragbaren Krankheiten in diesen Fällen nur gegeben, wenn der Beamte nachweist, in Ausübung des Dienstes angesteckt worden zu sein.

Zu § 108

Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegehalts ist die Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Eintritt in den Ruhestand.

Zu § 109

1. Die baren Auslagen für ärztliche Behandlung sollen in der Regel nur in Grenzen der nach den ärztlichen und zahnärztlichen Gebührenordnungen geltenden Mindestsätze erstattet werden.

2. Die Kosten des Heilverfahrens sind regelmäßig erst nach dessen Abschluß zu erstatten; auf Antrag können Abschlagzahlungen gewährt werden.

3. Über die Erstattung von Kosten, die aus einer ärztlicherseits nicht angeordneten oder empfohlenen Heilbehandlung durch andere Personen als Ärzte entstehen (Naturheilkundige, Masseur usw.), entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

4. Auslagen für Stärkungsmittel werden nur erstattet, wenn sie nach ärztlicher Verordnung notwendig sind.

Zu § 110

1. Diese Vorschrift bezieht sich auf solche Verletzte, die noch nicht in den Ruhestand getreten sind. Hilflos ist nur der, für dessen Pflege dauernd eine fremde Arbeitskraft ganz oder doch in erheblichem Umfang in Anspruch genommen werden muß, weil er zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht mehr imstande ist.

2. Die oberste Dienstbehörde kann an Stelle der Erstattung der Kosten für eine angenommene notwendige Pflegekraft für die Pflege des Verletzten anderweit Sorge tragen; sie kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar unterstellten Dienstbehörden übertragen. Als „Pflegekraft“ gelten Krankenpfleger, Krankenschwestern oder sonstige Pflegekräfte; zu den „sonstigen Pflegekräften“ können in besonderen Fällen auch Familienangehörige gezählt werden, namentlich dann, wenn sie zwecks Durchführung der Pflege einen Beruf aufgeben und dadurch einen Ausfall an Arbeitseinkommen erleiden, oder wenn sie durch die Pflege so in Anspruch genommen sind, daß eine Hilfe für den Haushalt angenommen werden muß. Was als „notwendige Pflegekraft“ anzusehen ist, entscheidet die oberste Dienstbehörde. . . .

Zu § 111

1. Die Dienstunfähigkeit muß auf den Dienstunfall zurückzuführen sein. § 111 setzt das Ruhegehalt fest, das zu gewähren ist, wenn der Verletzte nach § 108 Nr. 2 infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden ist und sein Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand endet.

2. Nach den allgemeinen Vorschriften über Ruhegehalt richten sich z. B. Zahlungsbeginn, Zahlungsart des Ruhegehalts, Regelung des Ruhegehalts nach § 89 Abs. 1 Satz 3, Anwendung der Ruhensvorschriften, Abtretung, Verpfändung, Pfändung usw.

Zu § 112

Es bleibt das Besoldungsrecht maßgebend, das bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses in Kraft war.

Zu § 113

1. Die Feststellung, daß der Tod des Verletzten die Folge eines Dienstunfalls ist, erfolgt auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.

2. Stirbt ein Verletzter, der infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden ist, nicht an den Folgen des Unfalls, sondern aus anderen Ursachen, so steht den Hinterbliebenen Hinterbliebenenversorgung nur nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 92 ff. zu. Diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des nach § 111 gewährten Ruhegehalts zu berechnen, wenn der Verstorbene ein solches bezogen hat.

3. Nach den allgemeinen Vorschriften für die Hinterbliebenenversorgung richten sich z. B. neben Zahlungsbeginn, Zahlungsart usw. — vgl. AB Nr. 2 zu § 111 — auch die für Beamtenhinterbliebene vorgesehenen Mindest- und Höchstsätze der Versorgungsgebühren.

Zu § 114

Kann die Höhe der Hinterbliebenenversorgung nicht ohne weiteres festgesetzt werden, so ist zunächst das allgemeine Sterbegeld zu zahlen.

Zu § 116

Wegen des Kinderzuschlags für uneheliche und die nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kinder eines verstorbenen männlichen Beamten wird auf die AB Nrn. 5 und 6 zu § 97 hingewiesen. Wegen der Gleichstellung der an Kindes Statt angenommenen Kinder mit den für ehelich erklärten Kindern siehe DV Nr. 1 zu § 97.

Zu § 118

(entfällt)

Zu § 123

1. Unfälle sind dem Dienstvorgesetzten umgehend zu melden.

2. Ist der Unfall innerhalb der Ausschußfrist rechtzeitig gemeldet, so können auch später Anträge auf erneutes Heilverfahren, auf Unfallruhegehalt und Unterhaltsbeitrag wegen Verschlimmerung des Leidens oder auf Hinterbliebenenversorgung gestellt werden. Nach Abschluß eines jeden Heilverfahrens ist zu den Personalakten des Beamten festzustellen, ob erwerbsmindernde Folgen zurückgeblieben sind oder nicht und gegebenenfalls, worin sie bestehen. Dem Verletzten ist diese Feststellung zum Anerkennen vorzulegen.

3. Als bald nach Abschluß der Untersuchung hat der Dienstvorgesetzte der nächsthöheren Dienststelle zu berichten. In dem Bericht ist zu dem Ergebnis Stellung zu nehmen, insbesondere dazu,

- a) welches Ereignis den Unfall verursacht hat,
- b) ob der Unfall ein Dienstunfall ist,
- c) ob der Verletzte ihn etwa vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat,
- d) ob ein Dritter für den Unfall haftpflichtig gemacht werden kann,
- e) ob eine Versicherung aus Anlaß des Unfalls dem Verletzten Versicherungsleistungen zu gewähren hat,
- f) welche Schäden der Unfall verursacht hat und welche Folgen er noch erwarten läßt usw.

Über die Untersuchung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu bringen. Die obersten Dienstbehörden können bestimmen, inwieweit von einer förmlichen Untersuchung mit Zeugenanhörung und Niederschrift abzusehen und statt dessen auf Grund der Meldung des Verletzten eine Unfallanzeige zu erstatten oder ein kurzer Vermerk in die Personalakten aufzunehmen ist.

4. Die durch die Untersuchung des Unfalls und die Feststellung der Unfallfolgen etwa entstehenden Kosten trägt die Verwaltung. Dem Verletzten

können notwendige Auslagen erstattet werden, die durch die Feststellung des Unfalls und der Unfallfolgen entstanden sind.

Zu § 126

Wegen Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge und der Rechtsfolgen verspäteter Auszahlung von Versorgungsbezügen vgl. DV Nrn. 2 und 3 zu § 38.

Zu § 127

1. Voraussetzung für die Anwendung der Ruhensvorschriften war bisher der Bezug eines Einkommens aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst. § 127 gilt für jede Verwendung, also auch für eine solche, die sich als Fortsetzung einer schon während des aktiven Dienstes ausgeübten Nebentätigkeit darstellt. Wegen der Behandlung des Einkommens aus einer solchen Verwendung bei den Ruhensberechnungen siehe DV Nr. 7.

2. (1) Wird ein Versorgungsberechtigter im öffentlichen Dienst gegen Tage- oder Wochenlohn beschäftigt, so kann sein durchschnittliches Monateinkommen ermittelt und dem Monatsbetrag des früheren Dienstehinkommens gegenübergestellt werden.

Beispiele:

- a) Tagelohn 8,17 DM
durschn. Monateinkommen
 $8,17 \times 26 \dots 212,42 \text{ DM,}$
- b) Wochenlohn 32,14 DM
durschn. Monateinkommen
 $32,14 \times \frac{52}{12} \dots 139,27 \text{ DM.}$

(2) Ein durch Überstunden oder Sonntagsarbeit erzieltetes Einkommen bleibt unberücksichtigt. Hinsichtlich der Überstunden gilt § 3 der Tarifordnung B (RBB. 1942 S. 96) entsprechend. Der Sonntagsarbeit steht die Arbeit an den ... gesetzlich bestimmten Wochenfeiertagen gleich.

3. Dem in einem Kalendermonat erzielten Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (jetzigem Einkommen) ist als Kürzungsgrenze stets der volle Monatsbetrag des früheren Dienstehinkommens gegenüberzustellen, also auch dann, wenn das jetzige Einkommen nur für einen Teil des Monats bezogen ist.

Beispiel:

Das jetzige Einkommen von monatlich 450 DM, im April bezogen für 26. bis 30. = 5 Tage 75 DM,
bleibt hinter dem vollen Monatsbetrag des früheren Dienstehinkommens 300 DM
zurück um 225 DM.

Mithin hat der Betreffende seine Versorgungsbezüge für April bis zu 225 DM zu erhalten. Ob die Beschäftigung mit dem 30. April beendet oder darüber hinaus fortgesetzt wird, ist hierbei bedeutungslos.

4. „Ort der Verwendung“ im Sinne des § 127, Abs. 3 ist der Ort, nach dem sich der zum jetzigen Einkommen gehörige Wohnungsgeldzuschuß richtet. Wird ein Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt, so gilt als „Ort der Verwendung“ der Ort, dessen wirtschaftliche Verhältnisse bei der Festsetzung des Einkommens berücksichtigt worden sind.

5. Wird ein Versorgungsberechtigter im Auslandsdienst des Bundes verwendet, so ist sowohl bei dem jetzigen als auch bei dem früheren Einkommen der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Satz der Ortsklasse B anzusetzen.

6. (1) Zuschläge — Kinderzuschläge usw. — (§ 127 Abs. 3) sind nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen, d. h. bei dem jetzigen Einkommen mit dem tatsächlich gewährten Betrage, bei dem früheren Dienstehinkommen mit dem gleichen Betrage, mit dem sie neben dem zu regelnden Ruhegehalt usw. zustehen.

(2) Für ein und dasselbe Kind darf der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden. Ergibt eine Ruhensberechnung, daß infolge nur geringer Höhe des jetzigen Einkommens daneben nicht nur das volle Ruhegehalt usw., sondern auch ein zugehöriger Kinderzuschlag zu zahlen ist, so ist dieser daher um den Betrag des zum jetzigen Einkommen gehörigen Zuschlags zu kürzen.

Beispiel:

Früher 600 DM + 20 DM	
Kinderzuschlag	= 620 DM
Jetzt 350 DM + 20 DM	
Kinderzuschlag	= 370 DM
Unterschied	250 DM
Ruhegehalt 210 DM + 20 DM	
Kinderzuschlag	230 DM.

Dieser Betrag wäre, da er den Unterschied von 250 DM nicht übersteigt, in voller Höhe zu zahlen; es darf aber nur das Ruhegehalt von 210 DM gezahlt werden, da auf den zugehörigen Kinderzuschlag der zu dem jetzigen Einkommen zugehörige anzurechnen ist.

(3) Gehört dagegen zu dem jetzigen Einkommen eine anders geartete Zuwendung für Kinder, z. B. eine im Tariflohn enthaltene Kinderzulage, so wird dadurch die Gewährung der nach der Ruhensberechnung zu zahlenden Zuschläge nicht berührt.

7. Im Falle des § 127 Abs. 4 Satz 2 ruht von den Versorgungsbezügen höchstens der Betrag, um den das Einkommen aus der Beschäftigung, und zwar — nach DV Nr 11 — gegebenenfalls das nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzte Einkommen, 300 DM im Monat übersteigt.

Beispiel:

- a) Kürzungsgrenze
(früheres Dienstehinkommen) 500 DM
- b) Ruhegehalt 275 DM
- c) Einkommen aus der Beschäftigung . 350 DM.

(Es handelt sich auch zu a und b um die nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Beträge — RBB. 1938 S. 33 Nr. 2800 —.)

Da das Einkommen aus der Beschäftigung 300 DM übersteigt, ist folgende Ruhensberechnung erforderlich:

Kürzungsgrenze	500 DM
Einkommen aus der Beschäftigung	350 DM

Mithin wären aus dem Ruhegehalt zu zahlen 150 DM, so daß ruhen würden $275 - 150 = 125$ DM.

Da aber das Einkommen aus der Beschäftigung (350 DM) die Schongrenze von 300 DM nur um 50 DM übersteigt und höchstens dieser Mehrbetrag ruhen soll, sind von dem Ruhegehalt zu zahlen $275 - 50 = 225$ DM.

Ein Einkommen von mehr als 300 DM liegt auch dann vor, wenn der Betreffende von mehreren Beschäftigungsstellen Einkünfte bezieht, die zwar nicht einzeln, aber zusammen 300 DM übersteigen.

8. (entfällt)

9. (entfällt)

10. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 127 Abs. 4 Satz 1 zählen auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände.

11. Stirbt ein Warte- oder Ruhestandsbeamter während einer Verwendung im öffentlichen Dienst, und werden seine Bezüge aus dieser Verwendung — ganz oder teilweise — den Hinterbliebenen über den Sterbemonat hinaus weiter gewährt, so bewirken sie ein Ruhen des den Hinterbliebenen für dieselbe Zeit zustehenden Sterbegeldes in gleicher Weise, wie sie bei Weiterleben des Verstorbenen zum Ruhen seines Wartegeldes oder Ruhegehalts geführt hätten.

Beispiel:

Ein im öffentlichen Dienst verwendeter Ruhestandsbeamter mit einem Einkommen von monatlich 200 DM stirbt im Juli. Das Ruhegehalt beträgt 400 DM, das nach § 127 als Kürzungsgrenze geltende frühere Dienst Einkommen 500 DM. Für Juli hat er von dem Ruhegehalt $500 - 200 = 300$ DM zu erhalten; $400 - 300 = 100$ DM ruhen. Gewährt der Dienstherr den Hinterbliebenen noch einen Monatsbetrag (200 DM) für August, so ist das den Hinterbliebenen nach § 93 für August, September und Oktober als Sterbegeld zustehende Ruhegehalt von $3 \times 400 = 1200$ DM um obige 100 DM zu kürzen.

12. Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen (zwei Ruhegehältern oder zwei Wartegeldern oder Ruhegehalt und Wartegeld) mit einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) ist zunächst der neuere und sodann der ältere Versorgungsbezug nach § 127 zu regeln, und zwar der ältere in der Weise, daß bei der Gegenüberstellung der Bezüge dem Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst der nach der Regelung des neueren Versorgungsbezuges von diesem nicht ruhende Betrag hinzuzurechnen ist. Hierdurch darf der Betreffende aber nicht besser gestellt werden, als wenn das jetzige Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst überhaupt nicht Anlaß zu einer Neuregelung gäbe.

Beispiel:

Erstes früheres Dienst Einkommen	1200 DM,
daraus erstes Ruhegehalt	700 DM,
zweites früheres Dienst Einkommen	600 DM
daraus zweites Ruhegehalt	400 DM
erstes Ruhegehalt unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit	900 DM
jetziges Einkommen a)	500 DM
b)	200 DM

Regelung des zweiten Ruhegehalts nach § 127	Fall a DM	Fall b DM
Das jetzige Einkommen von	500	200
bleibt hinter dem früheren Dienst Einkommen von	600	600
zurück um	100	400
Dieser Betrag ist aus dem zweiten Ruhegehalt (400) zu zahlen.		

Regelung des ersten Ruhegehalts nach § 127	Fall a DM	Fall b DM
Das jetzige Einkommen von	500	200
unter Hinzurechnung der nach der vorstehenden Regelung aus dem zweiten Ruhegehalt zu zahlenden	100	400
zusammen	600	600
bleibt hinter dem früheren Dienst Einkommen von	1200	1200
zurück um	600	600
Dieser Betrag ist aus dem ersten Ruhegehalt (700) zu zahlen.		

Gesamtbezüge		
Jetziges Einkommen	500	200
aus dem zweiten Ruhegehalt zu zahlen	100	400
aus dem ersten Ruhegehalt zu zahlen	600	600
zusammen	1200	1200

Gegenüberstellung

Regelung des ersten Ruhegehalts nach § 129	Fall a DM	Fall b DM
Erstes Ruhegehalt unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit	900	900
davon ab das zweite Ruhegehalt	400	400

Mithin aus dem tatsächlichen ersten Ruhegehalt (700) zu zahlen	500	500
--	-----	-----

Gesamtbezüge		
Jetziges Einkommen	500	200
aus dem zweiten Ruhegehalt zu zahlen	400	400
aus dem ersten Ruhegehalt zu zahlen	500	500
zusammen	1400	1100
Gegenüber den vorstehend errechneten	1200	1200

Da sich hiernach der Betreffende im Fall b bei der Regelung der beiden Ruhegehälter nach § 127 um 1200 — 1100 = 100 DM besser stehen würde, dürfen bei dieser Regelung aus dem ersten Ruhegehalt nicht 600, sondern nur 500 DM gezahlt werden.

13. Soweit die . . . Entscheidung dem Bundesminister der Finanzen übertragen ist, ist die Regelung zunächst, wie bisher, von den für die Anwendung der Ruhensvorschriften zuständigen Dienststellen (Regelungsbehörden) zu treffen. Im Zweifels- oder Streitfall haben diese nach Anhörung oder auf Antrag des Versorgungsberechtigten die Entscheidung auf dem Dienstwege zu beantragen. Hat die zuständige oberste Dienstbehörde Zweifel, so holt sie unter Beifügung der Akten die Entscheidung des Bundesministers der Finanzen ein; das gleiche gilt, wenn der Versorgungsberechtigte es beantragt.

14. Zur Vermeidung von Härten, die sich aus der unerwarteten Rückforderung größerer überzahlter Beträge ergeben, sollen die Regelungsbehörden in den Fällen, in denen es zweifelhaft ist, ob es sich bei der Beschäftigung der Versorgungsberechtigten um „Verwendung im öffentlichen Dienst“ handelt, die Versorgungsberechtigten zunächst benachrichtigen, daß die vorbezeichnete Frage geprüft wird und daß überzahlte Beträge zu erstatten sind, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der Ruhensvorschriften festgestellt werden.

15. Zur DV Nr. 3 Abs. 1 sind die Nummern 1 4 bis 6 der Lohnsteuer-Richtlinien 1950 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1950 S. 592) zu beachten.

16. Bei der nach DV Nr. 8 erforderlichen Feststellung, ob eine Witwe seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937 ununterbrochen im öffentlichen Dienst verwendet worden ist oder noch verwendet wird, bleiben etwaige Unterbrechungen des Einkommensbezuges durch Krankheit oder Urlaub bei fortdauerndem Beschäftigungsverhältnis unberücksichtigt.

17. (1) DV Nr. 9 erstreckt sich nicht auf die Fälle, in denen Wartestands- oder Ruhestandsbeamte als Beamte in Planstellen verwendet werden.

(2) Da bei Anwendung der DV Nr. 9 davon auszugehen ist, daß es sich bei den 300 DM um einen nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Betrag handelt, ist . . . in den Ruhensberechnungen auch das Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst mit dem nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Beträge anzusetzen . . .

(3) Zu den 300 DM treten Kinderzuschläge, dagegen nicht ein etwaiger Frauenzuschlag oder örtlicher Sonderzuschlag.

(4) Nach DV Nr. 2 zu § 64 der Reichsdienststrafordnung (Reichsgesetzbl. I 1937 S. 693, BGBl. 1950 S. 733, 748) sind bei Anwendung des § 127 DBG die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 127 Abs. 1) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt. Um diesen Betrag vermindert sich auch die gegebenenfalls an Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge tretende Kürzungsgrenze von monatlich 300 DM. Unter dem Versorgungsbezug, seit dessen Beginn drei Jahre abgelaufen sein müssen, ist hier gegebenenfalls

nicht der Bezug des Unterhaltsbeitrags, sondern der Bezug des Ruhegehalts zu verstehen, an dessen Stelle der Unterhaltsbeitrag gewährt wird.

18. Nach DV Nr. 10 beträgt bei Anwendung des § 127 Abs. 2 gegebenenfalls vom 1. April 1938 ab die Kürzungsgrenze 100 v. H. von 300 = 300 DM und 50 v. H. von 300 = 150 DM, 75 v. H. von 300 = 225 DM und 40 v. H. von 300 = 120 DM. Diesen Kürzungsgrenzen treten gegebenenfalls Kinderzuschläge in voller Höhe hinzu, dagegen nicht ein etwaiger Frauenzuschlag oder örtlicher Sonderzuschlag.

19. Beim Arbeitslohn nachweislich erwachsene erhöhte Werbungskosten, die auf der Steuerkarte als steuerfrei vermerkt sind, können, soweit sie durch die Verwendung im öffentlichen Dienst entstanden sind, als „Dienstaufwandsgelder“ im Sinne des § 127 behandelt werden.

Zu § 128

1. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 (Fehlen der deutschen Staatsangehörigkeit) können Ausnahmen zugelassen werden z. B.

- a) beim Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des Versailler Vertrags,
- b) bei weiblichen Ruhestandsbeamten, wenn sich erst nach der Eheschließung herausgestellt hat, daß der Ehemann Ausländer ist.

2. Ruhen die Versorgungsbezüge, so ruhen auch daneben etwa gewährte Kinderzuschläge usw.

Zu § 129

1. Bei der Ermittlung der „gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit“ (Absätze 1 und 2) ist der dem früheren Versorgungsbezug zugrunde liegenden Dienstzeit die Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) hinzuzurechnen. Im übrigen wird auf AB Nr. 1 zu § 127 hingewiesen.

2. Beispiel zu DV Nr. 3:

Ein Beamter, der zwei Ämter im öffentlichen Dienst innehatte, ist

- a) aus dem einen Amt Ende März 1933,
- b) aus dem anderen Amt Ende März 1938 in den Ruhestand versetzt worden.

Das Ruhegehalt beträgt

zu a $70/100$ von 6000 DM . . . 4200 DM,

zu b $55/100$ von 3600 DM . . . 1980 DM.

Wäre er auch zu b schon Ende März 1933 in den Ruhestand versetzt worden, so hätte sein Ruhegehalt betragen:

$45/100$ von 3300 DM 1485 DM.

Es hat sich seitdem erhöht um . . . 495 DM.

Zu a ergibt sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit (bis Ende März 1938) nach der Skala, nach der das

Ruhegehalt bis dahin festgesetzt war, ein Ruhegehalt von 75/100 von 6000	4500 DM.
Hierauf ist der obige Mehrbetrag von	495 DM
<hr/>	
anzurechnen, so daß neben dem Ruhegehalt zu b (1980 DM) von dem Ruhegehalt zu a (4200 DM) zu zahlen sind	4005 DM.
<hr/>	
Der Gesamtbetrag stellt sich also auf 4005 + 1980 =	5985 DM.
<hr/>	

Zu § 130

Beispiel zum Schlußsatz der DV

(Fortführung des Beispiels in AB Nr. 2 zu § 129).

Zu a ergibt sich aus dem unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelten Ruhegehalt von 4500 DM ein Witwengeld von 2700 DM.
Hierauf ist der aus dem Mehrbetrag von 495 DM sich ergebende Witwengeldteil von 297 DM

anzurechnen, so daß neben dem Witwengeld zu b $\frac{9}{10}$ von 1980 = 1188 DM) aus dem Witwengeld zu a ($\frac{6}{10}$ von 4200 = 2520 DM) zu zahlen sind 2403 DM.

Der Gesamtbezug stellt sich also auf 2403 + 1188 = 3591 DM, mithin auf $\frac{9}{10}$ des Gesamtbezuges von 5985 DM in dem Beispiel zu § 129.

Zu § 131

(1) Nach der DV beträgt bei entsprechender Anwendung der DV Nr. 10 zu § 127 die Kürzungsgrenze gegebenenfalls vom 1. April 1938 ab

in den Fällen des

Absatzes 1 Satz 1 90 v. H. von 300 = 270 DM

im übrigen . . . 60 v. H. von 300 = 180 DM.

AB Nr. 17 Abs. 3 zu § 127 gilt auch hier.

(2) Voraussetzung für die Anwendung der höheren Kürzungsgrenze (90 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bzw. 270 DM) ist nicht „eine Verwendung der Witwe im öffentlichen Dienst“, sondern „der Bezug einer von ihr im öffentlichen Dienst erworbenen weiteren Versorgung“ seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937.

Zu § 132

(entfällt)

Zu § 133

1. (entfällt)

2. Ob eine Schul- oder Berufsausbildung (Absatz 2 Nr. 1) vorliegt, ist nach den Grundsätzen in Nr. 68 der Reichsbesoldungsvorschriften zu entscheiden.

3. Die körperlichen und geistigen Gebrechen (Absatz 2 Nr. 2) müssen bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bestanden haben, es sei denn, daß ein wegen Schul- oder Berufsausbildung bewilligtes Waisengeld wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens der Waise weiterbewilligt werden soll.

4. Ob die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist nach Nr. 71 Abs. 1 der Reichsbesoldungsvorschriften zu beurteilen.

5. Bei Bemessung des Unterhaltsbeitrags nach Absatz 3 sind die Einkünfte zu berücksichtigen, die der Witwe aus der letzten Ehe erwachsen (aus Vermögen in Geld oder Grundbesitz, aus Lebensversicherungen usw.).

Zu § 134

(1) Beschäftigungsstellen sind

a) alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Verbände von solchen, insbesondere also alle Behörden . . .

b) alle Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet.

Ob die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt, ist belanglos.

(2) Versorgungsberechtigter ist jeder, der Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld oder eine diesen Bezügen entsprechende Versorgung, z. B. einen Unterhaltsbeitrag (§ 137) auf Grund einer Beschäftigung im Dienste des Reichs, Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts bezieht. . . Die Beschäftigungsstellen müssen sich bei der Einstellung von Arbeitskräften stets in geeigneter Weise darüber vergewissern, ob die Betroffenen Versorgungsberechtigte sind.

(3) Beamte und Angestellte, die für Überzahlungen infolge schuldhafter Nichtbeachtung der Anzeigevorschriften verantwortlich sind, haften persönlich für solche Beträge, die von den Empfängern nicht wieder eingezogen werden können, unbeschadet etwaiger dienststrafrechtlicher Folgen.

Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz)

vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 461)

in der nach § 2 Buchstabe c des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der
im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) geltenden Fassung.

§ 1

(1) Gegen einen Beamten, Angestellten und Arbeiter im Dienste des *Bundes* und *bundesunmittelbarer* Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ..., der infolge schuldhaften Verhaltens für einen Fehlbestand am öffentlichen Vermögen seiner Verwaltung haftet, ist ein Erstattungsverfahren durchzuführen, und zwar auch dann, wenn sein Dienstverhältnis beendet ist.

(2) Als Fehlbestand im Sinne des Absatzes 1 gelten nur

1. ein infolge schuldhafter Verletzung von Dienstpflichten verursachter kassen- oder bestandsmäßiger sowie ein infolge fehlerhafter Rechnungsweise oder unterlassener oder unzureichender rechnerischer Nachprüfung verursachter Verlust,
2. ein infolge vorsätzlicher strafbarer Handlung verursachter Vermögensschaden.

(3) Zum öffentlichen Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehören nicht nur das bei einer Verwaltungsstelle des *Bundes* und *bundesunmittelbaren* Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verwaltete oder verwahrte öffentliche und private Vermögen, sondern auch öffentliche und private Vermögenswerte, die einem der im Absatz 1 Genannten, auch ohne buchmäßig erfaßt zu sein, dienstlich anvertraut sind und für deren Verlust sein Dienstherr haftet.

§ 2

(1) Ein Erstattungsverfahren kann auch gegen diejenigen Personen durchgeführt werden, die außer den im § 1 Abs. 1 Genannten für den Fehlbestand aus irgendeinem Rechtsgrunde haften oder im Falle des Todes der im § 1 Abs. 1 Genannten an deren Stelle als Erben haften.

(2) Sind Erben nicht bekannt, haben sie die Erbschaft noch nicht angenommen oder ist ungewiß, ob sie die Erbschaft angenommen haben, so hat das Nachlaßgericht zur Durchführung eines Erstattungsverfahrens auf Antrag der für die Durchführung zuständigen Verwaltungsstelle (§ 3) einen Nachlaßpfleger zu bestellen.

§ 3

Das Erstattungsverfahren wird von der Verwaltungsstelle durchgeführt, bei der der Fehlbestand entstanden ist. Die oberste Dienstbehörde kann durch allgemeine Anordnung sowohl für die Einleitung wie für die Weiterführung des Erstattungsverfahrens eine andere Verwaltungsstelle bestimmen. Die Anordnung ist im Ministerialblatt des Bundesministeriums des Innern bekanntzugeben.

§ 4

(1) Besteht Gefahr, daß der Erstattungspflichtige (§ 1 Abs. 1, § 2) die Erstattung des Fehlbestandes

vereitelt oder wesentlich erschwert, so kann die von der obersten Dienstbehörde bestimmte Stelle, unbeschadet des Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts an den Bezügen, Vermögensgegenstände des Erstattungspflichtigen in dem erforderlichen Umfange vorläufig beschlagnahmen.

(2) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind, soweit auf Grund eines Erstattungsbeschlusses (§ 5) gepfändet wird oder wenn seit ihrer Vornahme vier Wochen vergangen sind, ohne daß ein Erstattungsbeschluß erlassen ist.

§ 5

(1) Nach Feststellung des Sachverhalts erläßt die für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständige Verwaltungsstelle einen Erstattungsbeschluß. Vor Erlaß des Beschlusses soll der Erstattungspflichtige gehört werden. Der Beschluß muß enthalten:

1. die Namen der Erstattungspflichtigen,
2. den herauszugebenden Gegenstand oder den zu erstattenden Geldbetrag einschließlich der Zinsen und der Auslagen des Verfahrens,
3. die Bezeichnung der Stelle, an die zu leisten ist,
4. den Ausspruch der Vollstreckbarkeit,
5. den Geldbetrag, durch dessen Hinterlegung oder sonstige Sicherstellung die Vollstreckung abgewendet werden kann,
6. eine Belehrung über die Rechtsbehelfe (§ 8),
7. den Tatbestand und die Gründe.

(2) Ist der Fehlbestand oder die Erstattungspflicht noch nicht in vollem Umfange festgestellt, so können Teilerstattungsbeschlüsse erlassen werden.

(3) Der Beschluß wird mit der Zustellung an den Erstattungspflichtigen vollstreckbar. Ist ein nach § 1 Abs. 1 Erstattungspflichtiger nach der Zustellung, aber vor der Vollstreckung des Beschlusses gestorben, so ist der Beschluß den nach § 2 erstattungspflichtigen Erben nebst einem Ergänzungsbeschluß, aus dem sich Grund und Umfang ihrer Inanspruchnahme ergeben, nochmals zuzustellen.

(4) Als Erben in Anspruch Genommene können in jeder Lage des Erstattungsverfahrens die Beschränkung ihrer Haftung geltend machen.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann jederzeit die Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung des Beschlusses anordnen; sie kann ihre Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 6

(1) Von einem Erstattungsbeschluß ist abzusehen, wenn der Fehlbestand

1. ersetzt ist oder
2. den Wert von einhundert *Deutsche Mark* nicht übersteigt, es sei denn, daß aus be-

sonderen Gründen das Erstattungsverfahren durchgeführt werden soll; der Bundesminister der Finanzen kann diese Summe unter besonderen Verhältnissen erhöhen.

(2) Von einem Erstattungsbeschluß kann abgesehen werden,

1. wenn der Fehlbestand nur infolge leichter Fahrlässigkeit verursacht ist oder
2. wenn der Erstattungspflichtige schriftlich erklärt, daß er sich zum Ersatz des Fehlbestandes verpflichtet und der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfe; die Unterwerfungserklärung ist von der nach § 4 Abs. 1 bestimmten Stelle zu beglaubigen.

§ 7

Aus dem Erstattungsbeschluß und der Unterwerfungserklärung findet die Vollstreckung im Verwaltungswege statt. Die Vollstreckungsbehörde wird von der zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmt; wenn die Vollstreckungsbehörde einer anderen obersten Dienstbehörde unterstellt ist, bedarf es deren Zustimmung.

§ 8

(1) Der Erstattungspflichtige kann Einwendungen gegen seine Erstattungspflicht durch Klage vor den Verwaltungsgerichten geltend machen. Für die Klage ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die zur Vertretung der Verwaltung befugte Verwaltungsstelle ihren Sitz hat. Für die Entscheidung im letzten Rechtszuge ist das Reichsverwaltungsgericht zuständig.

(2) Die Verwaltung wird durch die oberste Dienstbehörde vertreten. Besteht die Verwaltung nicht mehr und ist eine Rechtsnachfolgerin nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle der Bundesminister der Finanzen. Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Verwaltungsstellen übertragen. Die Anordnung ist im Ministerialblatt des Bundesministeriums des Innern bekanntzugeben.

(3) Die Klage muß, wenn eine oberste Dienstbehörde den Erstattungsbeschluß erlassen hat, bei Verlust des Klagerechts innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden. Ist der Beschluß von einer nachgeordneten Verwaltungsstelle erlassen worden, so tritt der Verlust des Klagerechts ein, wenn der Erstattungspflichtige nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dieser oder der nächsthöheren Verwaltungsstelle schriftlich Beschwerde eingelegt oder nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des die Beschwerde ablehnenden Bescheides die Klage erhoben hat; ergeht auf eine Beschwerde kein Bescheid, so gilt sie nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrem Eingang als abgewiesen.

(4) Ist Klage erhoben, so kann das Gericht auf Antrag des Klägers die Vollstreckung des Beschlusses gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einstellen.

(5) Ist der Kläger nach Feststellung des Gerichts zur Erstattung des Fehlbestandes verpflichtet, so ist die Klage auch dann abzuweisen, wenn die Ver-

pflichtung auf anderen als den im Beschluß angegebenen Tatsachen und Rechtsgründen beruht.

§ 9

(1) Wird, weil keine Erstattungspflicht besteht, im Falle des § 4 von einem Erstattungsbeschluß abgesehen, ein Erstattungsbeschluß ganz oder zum Teil aufgehoben oder die Vollstreckung durch Gerichtsurteil ganz oder zum Teil für unzulässig erklärt, so kann der Erstattungspflichtige Ersatz des Vermögensschadens verlangen, der ihm durch Sicherungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung notwendige Leistung entstanden ist. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten bei der für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständigen Stelle geltend gemacht werden. Die Frist beginnt, wenn es nur zu Sicherungsmaßnahmen gekommen ist, mit deren Aufhebung, wenn ein Erstattungsbeschluß ganz oder zum Teil aufgehoben worden ist, mit der Aufhebung, im übrigen mit der Rechtskraft des Urteils. Für die Verfolgung des Anspruchs im Klagewege gilt § 8 Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Erstattungsbeschlusses der den Schadensersatzanspruch ablehnende Bescheid tritt; ist der Bescheid innerhalb von sechs Monaten seit Geltendmachung des Anspruchs nicht erteilt, so gilt der Anspruch als abgelehnt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit der Erstattungspflichtige den ihm entstandenen Schaden dadurch mit verursacht hat, daß er es vorsätzlich oder fahrlässig unterließ, die seine Erstattungspflicht ausschließenden oder beschränkenden Tatsachen rechtzeitig vorzubringen oder von den zulässigen Rechtsbehelfen rechtzeitig Gebrauch zu machen.

§ 10

Ein Erstattungsverfahren kann gegen die im § 1 Abs. 1, § 2 Genannten auch durchgeführt werden, um amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge zu erlangen, zu deren Herausgabe eine Verpflichtung besteht. Dasselbe gilt für Wiedergaben vorbezeichneter Schriftstücke usw. § 5 Abs. 1 Nr. 5 gilt in diesen Fällen nicht.

§ 11

In dem Erstattungsverfahren und dem Verfahren nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 werden die baren Auslagen erhoben. Gebühren kommen nicht in Ansatz.

§ 12

Ist der Dienstherr eines Erstattungspflichtigen eine der Bundesaufsicht unterstellte Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so gilt als oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Vorschriften die oberste Aufsichtsbehörde.

§ 13

Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte treten erst mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft; bis dahin entscheiden die bisher für die Verfolgung des Erstattungsanspruchs zuständigen Gerichte.

§ 14

Die Reichsbank sowie die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände sind ermächtigt, diesem Gesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen. Die Vorschriften der §§ 8, 13 über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten für sie.

§ 15

(entfällt)

§ 16

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforder-

lichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 17

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1937 in Kraft. In demselben Zeitpunkt treten die für das Reich und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bisher geltenden Vorschriften über Erstattungsverfahren (Defektenverfahren) außer Kraft.

(2) Die Vollstreckbarkeit und die Anfechtung von Erstattungsbeschlüssen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, regeln sich nach den bisherigen Vorschriften.

Durchführungsverordnung zum Erstattungsgesetz

vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 723)

in der nach § 2 Buchstabe c des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) geltenden Fassung.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen vom 18. April 1937 — Erstattungsgesetz — (Reichsgesetzbl. I S. 461) wird verordnet:

A. Allgemein

1. Ergibt sich bei einer mit der Verwaltung oder Verwahrung öffentlichen Vermögens betrauten Stelle ein Verlust oder Vermögensschaden, so sind von der zuständigen Dienststelle unverzüglich sein Umfang, die Höhe seines Geldwertes, seine Ursache und der tatsächliche oder vermutliche Zeitpunkt seines Entstehens zu ermitteln.

2. Es ist ferner zu ermitteln, wer für den Verlust oder Vermögensschaden haftet. Die Haftung richtet sich bei Beamten nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes, bei . . . Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst nach allgemeinem Recht; im Falle der Schädigung eines Dritten bei Ausübung öffentlicher Gewalt gilt außerdem . . . für die Rückgriffshaftung der Angestellten und Arbeiter der § 23 Abs. 4 des Deutschen Beamtengesetzes.

3. Die Ermittlungen, insbesondere die Aussagen der gehörten Personen, sind schriftlich festzulegen.

4. Ist ein Erstattungspflichtiger ermittelt, so ist zu entscheiden, ob ein Erstattungsverfahren durchzuführen ist. Die Verwaltungsstelle wird ein Erstattungsverfahren nur durchführen, wenn sie sich nach pflichtmäßiger und erschöpfender Prüfung die volle Überzeugung von dem Grunde der Haftung und der Person des Erstattungspflichtigen verschafft hat; das setzt voraus, daß die Ermittlungen sorgfältig geführt sind, daß dabei Vorgänge, Bücher, Belege, Prüfungsberichte usw. eingesehen und die beteiligten Personen und etwaigen Zeugen gehört sind. Wird kein Erstattungsverfahren durchgeführt, so ist nach den allgemeinen Vorschriften (Reichshaushaltsordnung, Reichswirtschaftsbestimmungen, Kassenordnungen und dergleichen) zu verfahren.

5. Das Erstattungsgesetz betrifft nur die vermögensrechtlichen Folgen, die sich aus dem Vorhandensein eines Fehlbestandes ergeben. Es ist eine verfahrensmäßige Ergänzung des Haushaltsrechts.

Insoweit tritt es neben die grundsätzlich stets zulässige Verfolgung des Ersatzanspruchs im Wege der Klage. Das Erstattungsverfahren hat keinen dienststrafrechtlichen oder strafrechtlichen Charakter; von der Durchführung eines Dienststraf- oder Strafverfahrens ist es deshalb nicht abhängig.

B. Im besonderen

Zu § 1

1. Ein „kassen- oder bestandsmäßiger Verlust“ (Absatz 2 Nr. 1) liegt vor, wenn der vorhandene Bestand hinter dem Sollbestande zurückbleibt. Im Erstattungsverfahren können dafür die mit der Verwaltung und Verwahrung des Bestandes beauftragten Personen (Kassenbeamte, Lagerverwalter) in Anspruch genommen werden.

2. Unter „fehlerhafter Rechnungsweise“ (Absatz 2 Nr. 1) ist ein Rechnen mit falschen Ansätzen und Formeln sowie eine falsche Ausrechnung zu verstehen. Zu „rechnerischer Nachprüfung“ gehört auch die Vergleichung von Maßansätzen und Einheitspreisen mit den Zeichnungen, Verträgen, Preisverzeichnissen und sonstigen Unterlagen. Verluste, die durch irrtümliche Auslegung und Anwendung von Gesetzen, Vertragsklauseln und dergleichen entstanden sind, fallen nicht darunter.

Zu § 2

Neben den nach § 1 des Gesetzes in erster Linie Erstattungspflichtigen können auch andere Personen im Erstattungsverfahren in Anspruch genommen werden, die aus den verschiedensten Rechtsgründen haften, z. B. aus einer gemeinsam begangenen unerlaubten Handlung oder aus un gerechtfertigter Bereicherung.

Zu § 4

1. Soweit die vorläufige Beschlagnahme einer anderen Stelle als der für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständigen Verwaltungsstelle übertragen werden soll, ist jene Stelle ebenso bekanntzugeben wie eine Anordnung nach § 3.

2. Die Beschlagnahme wird durch besonderen Beschluß angeordnet. Soweit es sich um einen Geldanspruch handelt, ist in dem Beschluß ein Geld-

betrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung oder sonstige Sicherstellung die Vollziehung abgewendet werden kann.

3 Die Vollziehung des Beschlusses bestimmt sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Soweit jedoch für bestimmte Verwaltungen . . . gesetzliche Sondervorschriften über die Einziehung von Forderungen oder die Erfassung von Sachen bestehen, wie Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren, können nach Anordnung der obersten Dienstbehörde auch diese angewendet werden.

Zu § 5

1. Die Zustellung des Erstattungsbeschlusses (Absatz 3) ist entsprechend den Vorschriften in § 19 Abs 1, 2, 4 der Reichsdienststrafordnung zu bewirken. Ob Abschriften des Beschlusses an die oberste Dienstbehörde oder an andere Dienststellen einzureichen sind, regelt die oberste Dienstbehörde.

2. Die oberste Dienstbehörde kann zu Absatz 5 auch anordnen, daß der Erstattungsbeschluß vor seiner Zustellung ihrer Bestätigung oder der Bestätigung einer anderen Verwaltungsstelle bedarf.

Zu § 6

Absatz 1 Nr. 1 hat nicht zur Voraussetzung, daß der Fehlbestand von dem Erstattungspflichtigen selbst ersetzt ist; der Ersatz kann auch von einem Dritten geleistet sein.

Zu § 7

Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, daß die Vollstreckung des Erstattungsbeschlusses

ihrer Genehmigung oder der Genehmigung einer anderen Verwaltungsstelle bedarf.

Zu § 8

1. Die Klage ist gegen die Verwaltung zu richten, in deren Geschäftsbereich der Erstattungsbeschluß erlassen ist.

2. Gegen einen von einer nachgeordneten Verwaltungsstelle erlassenen Erstattungsbeschluß kann nur Klage erhoben werden, wenn gegen ihn innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Beschwerde (Absatz 3 Satz 2) eingelegt worden ist. Ist vor der Entscheidung über die Beschwerde Klage erhoben, so ist das gerichtliche Verfahren bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen. Der Tag des Eingangs der Beschwerde ist dem Erstattungspflichtigen schriftlich mitzuteilen.

Zu § 11

1. Die baren Auslagen umfassen die baren Aufwendungen, die bei den Ermittlungen und bei der Durchführung des Erstattungsverfahrens entstanden sind.

2. Die Vorschrift des § 11 bezieht sich nicht auf die Kosten der Vollstreckung; für diese sind die Vorschriften maßgeblich, nach denen die Vollstreckung erfolgt.

Zu § 12

Wer im Sinne des Erstattungsgesetzes sonst als oberste Dienstbehörde zu gelten hat, richtet sich nach § 2 Abs. 4 des Deutschen Beamtengesetzes.

Zu § 17

Auf Grund von Fehlbeständen, die vor dem 1. Juli 1937 entstanden sind, braucht ein Erstattungsverfahren nach dem Erstattungsgesetz nur durchgeführt zu werden, wenn der Erstattungsanspruch nach den bisher geltenden Vorschriften im Erstattungsverfahren (Defektenverfahren) hätte geltend gemacht werden können.

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom
Verordnung PR Nr. 74/50 über Rabatte für den Eisen- und Stahlhandel. Vom 15. November 1950.	20. 1. 51	14	20. 1. 51
Verordnung PR Nr. 1/51 über Höchstpreise für Platin. Vom 2. Januar 1951.	21. 1. 51	14	20. 1. 51
Verordnung PR Nr. 2/51 über Höchstpreise für Ruthenium. Vom 9. Januar 1951.	21. 1. 51	14	20. 1. 51
Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft. Vom 12. Januar 1951.	1. 1. 51	15	23. 1. 51
Verordnung PR Nr. 83/50 über die Inkraftsetzung von Mietpreisvorschriften in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau. Vom 22. Dezember 1950.	§ 3: 2. 2. 51 im übrigen: 1. 1. 51	22	1. 2. 51
Durchführungsverordnung zum Notgesetz für die deutsche Hochseefischerei. Vom 25. Januar 1951.	1. 7. 50	23	2. 2. 51
Verordnung PR Nr. 3/51 zur Änderung der Anordnungen über Preise für Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenschwelkoks und sonstige Braunkohlenerzeugnisse aus den Revieren Köln, Helmstedt und Kassel. Vom 31. Januar 1951.	4. 2. 51	24	3. 2. 51
Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen, aus Polen und der Tschechoslowakei auf die Länder des Bundesgebietes. Vom 8. Februar 1951.	11. 2. 51	29	10. 2. 51
Verordnung über die Durchführung eines statistischen Eilberichts über den Auftragseingang in wichtigen Industriezweigen im Bundesgebiet. Vom 26. Januar 1951.	1. 1. 51	29	10. 2. 51

BUNDESGESETZBLATT

Jahrgänge 1949 und 1950

(in einem Band gebunden, Halbleinen, Rücken mit Goldschrift)

zum Preise von 25,- DM je Band (zuzüglich 1,- DM Porto- und Verpackungsspesen)

Zu beziehen vom

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS

Köln/Rh. 1, Postfach, Postscheckkonto Bundesanzeiger Köln 83 400

DEUTSCHES VERMÖGEN IM AUSLAND

Internationale Vereinbarungen und ausländische Gesetzgebung

Bearbeitet von

Otto Böhmert, Konrad Duden, Hermann Janssen

Rechtsanwälte

Mit Unterstützung der Bank deutscher Länder, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft, des Bundesministeriums für den Marshallplan und unter Mitarbeit der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen.

Herausgegeben vom

Bundesministerium der Justiz

Mit Rücksicht auf das dringende Interesse der deutschen Öffentlichkeit an einer Unterrichtung über das Schicksal der deutschen Auslandsvermögenswerte veröffentlicht das Bundesjustizministerium in dem vorliegenden Werk die Texte der ihm bekannten internationalen Vereinbarungen und ausländischen gesetzlichen Vorschriften über das deutsche Auslandsvermögen.

Teil A des Werkes enthält die internationalen Vereinbarungen,

Teil B die einzelstaatlichen ausländischen Vorschriften.

Die englischen oder französischen Texte sind zum Teil in der Ursprache und in deutscher Übersetzung, zum Teil nur in der Ursprache abgedruckt, alle übrigen fremdsprachlichen Texte (mit Ausnahme einiger besonders wichtiger spanischer Texte) nur in deutscher Übersetzung. Den einzelnen Länderabschnitten ist jeweils eine Liste der einschlägigen Vorschriften vorangestellt, die wichtigeren Vorschriften sind anschließend abgedruckt; auf die weniger wichtigen wird durch die Liste hingewiesen, so daß den Interessierten im Bedarfsfalle die Auffindung des Wortlautes erleichtert ist.

An der Beschaffung der Texte haben zahlreiche amtliche und private Stellen mitgewirkt, vor allem die Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen, Bremen. Für die Publikation wurden die Texte zusammengestellt und bearbeitet: im Abschnitt Internationale Abkommen von Rechtsanwalt Dr. Duden, Mannheim; im Abschnitt USA von Rechtsanwalt und Notar Dr. Janssen, Bremen; in sämtlichen anderen Abschnitten von Rechtsanwalt Otto Böhmert, Düsseldorf. Die Bearbeiter haben zahlreiche ausländische Korrespondenten herangezogen. Die Übersetzer wurden mit besonderer Sorgfalt ausgewählt.

Die Veröffentlichung erscheint in zwei Bänden von insgesamt etwa 1000 Seiten im Format DIN A 4. Der erste Band gelangt etwa Mitte März zur Auslieferung. Der Bezug von Band I verpflichtet zugleich zum Bezüge von Band 2.

Der erste Band wird außer den internationalen Abkommen die Vorschriften aus einer großen Zahl von Ländern, darunter allen für den deutschen Auslandsverkehr besonders wichtigen, enthalten. Für andere Länder soll die Veröffentlichung im zweiten Band nachgeholt werden. Das Werk stellt ein unentbehrliches Hilfsmittel dar für Behörden, Banken, Firmen, Rechtsanwälte und alle diejenigen, deren Vermögen im Ausland von der Beschlagnahme betroffen wurde.

Im Hinblick auf die Verzögerung der Drucklegung wird der Subskriptionspreis von 35 DM je Band noch weiterhin bis 15. März 1951 in Anrechnung gebracht. Nach diesem Termin Preis je Band 40 DM.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS / KÖLN AM RHEIN 1 / POSTFACH

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 3,00, für Teil II = DM 2,00 (zuzüglich Zustellgebühr). — Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,30 beim Verlag des „Bundesanzeiger“ in Bonn oder in Köln-Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 83 400. — Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz, Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH, Bonn/Köln, Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.